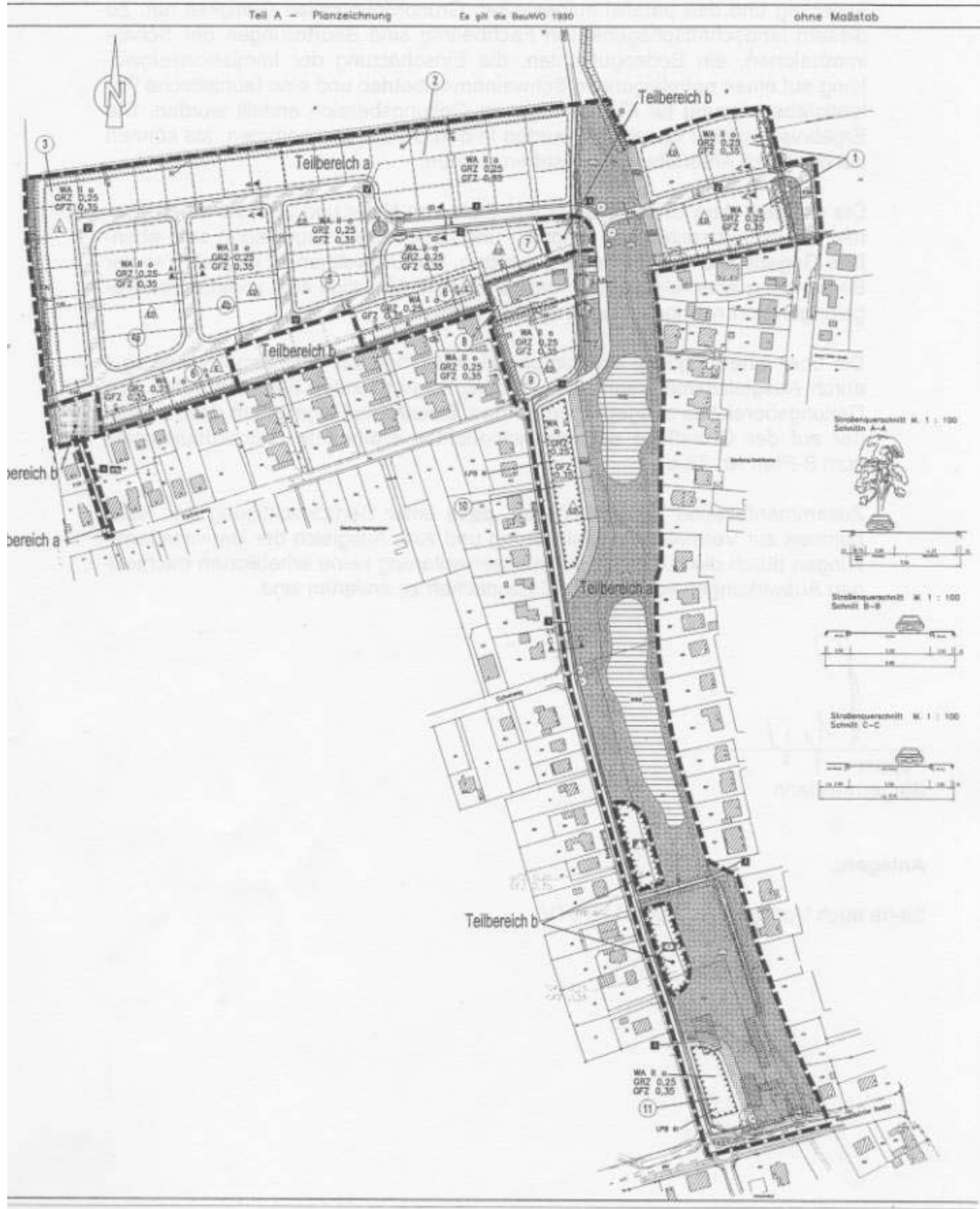


Satzung über den Bebauungsplan Nr. 78 a der Stadt Ahrensburg



Darstellung ohne Normcharakter

-  vorh. Flurstücksgrenze
-  künftig entfallende Flurstücksgrenze
-  in Aussicht genommene Flurstücksgrenze

$\frac{51}{7}$ vorh. Flurstücksnummer



vorh. Gebäude



künftig entfallendes Gebäude



Sichtdreieck



Kronenbereich



Lage der Straßenquerschnitte



Baufelder



Kombinierter Rad- und Fußweg

Teil B — Text

Teil B – Text

1. Ausschluss gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind gemäß § 4 (3) BauNVO die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gemäß § 12 (6) und § 14 (1) BauNVO

- a) Stellplätze, Garagen und Carports sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche auch im Vorgarten mit mindestens 3 m Entfernung zur öffentlichen Verkehrsfläche, gemessen von der Strassenbegrenzungslinie aus, mit Ausnahme der Eckgrundstücke, zulässig.
- b) Nebenanlagen sind außerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche mit Ausnahme der genehmigungsfreien Vorhaben gemäß § 69 LBO ausgeschlossen.

3. Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 18 BauNVO

Die Sockelhöhen der Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss dürfen max. betragen:

In den Baufeldern 1–5 + 7–9	0,50 m
In den Baufeldern 6a, 6b + 6c, 10–13	0,30 m

Im Baufeld 6a, 6c und 10 wird die maximale Traufhöhe von 3,35 m und die maximale Firsthöhe von 8,35 m festgesetzt. Im Baufeld 6b wird die maximale Traufhöhe von 3,35 m und die maximale Firsthöhe von 7,85 m festgesetzt. In allen übrigen Baufeldern wird eine maximale Firsthöhe von 8,85 m festgesetzt. Die angegebenen Höhen beziehen sich auf die künftige mittlere Fertighöhe der an das Baugrundstück angrenzenden Straße.

4. Grundflächenzahl gemäß § 19 (3) BauNVO

Gemäß § 19 (3) Satz 2 BauNVO wird festgelegt, dass der Grundstücksteil, der als s.g. "Pfeifenstilerschließung" ausschließlich als Zufahrt zum Grundstück dient, nicht mit für die Ermittlung der zulässigen Grundflächenzahl herangezogen werden soll. Die maßgebliche Fläche des Baugrundstückes im Sinne des § 19 (3) BauNVO beginnt erst hinter der Pfeifenstilzufahrt.

5. Geschossfläche gemäß § 20 (3) BauNVO

Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind Aufenthaltsräume in ausgebauten Dachgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen.

6. Wohneinheiten gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Im Bereich der Einzel- und Doppelhäuser sind pro Wohngebäude max. zwei Wohneinheiten zulässig.

7. Sichtdreiecke gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB

Von der Bebauung freizuhalten Flächen (Sichtdreiecke) sind von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bebauung und Bepflanzung über 0,70 m über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.

8. Entwicklung von Boden, Natur u. Landschaft gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB

8.1 Das innerhalb der Baufelder 2 bis 7 sowie 9 der allgemeinen Wohngebiete anfallende gering verschmutzte Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken in geeigneter Weise zu versickern. Das Einleiten in gedichtete Kleingewässer bzw. Regenwassernutzungsanlagen bleibt hiervon unberührt und ist zulässig.

Bei der Errichtung von Versickerungseinrichtungen ist bei den Baufeldern 6a, 6b + 6c und 9 ein Mindestabstand von 7,00 m zu der Grenze des Plangebietes einzuhalten.

Innerhalb der Baufelder 3 und 4a ist in einem Radius von 80 m von der nord-westlichen Ecke des Plangebietes ein Anschluss an die öffentliche Trennkanalisation zulässig.

8.2 Innerhalb des Kronentraufbereiches der zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen folgende Handlungen unzulässig:

- Bodenversiegelungen,
- Errichtung von baulichen Anlagen jedweder Art,
- Geländeaufhöhungen und -abgrabungen
- Verlegung von Leitungen jedweder Art

8.3 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung "Knick- und Gehölzschutzstreifen" sind folgende Handlungen unzulässig:

- Bodenversiegelungen,
- Errichtung von baulichen Anlagen jedweder Art,
- Geländeaufhöhungen und -abgrabungen
- Verlegung von Leitungen jedweder Art

Die Anlage von offenen Versickerungseinrichtungen (z.B. Mulden) und zeitlich befristeten Baugruben mit einem Mindestabstand von 2,0 m zu dem Knickfuß bzw. der Grenze des Anpflanzgebietes bleiben hiervon unberührt und sind zulässig.

8.4 Innerhalb der Fläche für Ver- und Entsorgung, Zweckbestimmung "RRB" sind die Regenrückhaltebecken mit den Böschungsbereichen in der Weise lebensraum und mit einer ständigen Wasserführung anzulegen, dass sie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere eine naturnahen Gewässern vergleichbare Funktion ausüben können.

8.5 Befestigte Flächen innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind nur in wasserdurchlässiger Bauweise und einer maximalen Größe von 2.500 qm zulässig. Die Verwendung wassergebundener Decken bleibt hiervon unberührt und ist zulässig.

8.2 Innerhalb des Kronentraufbereiches der zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen folgende Handlungen unzulässig:

- Bodenversiegelungen,
- Errichtung von baulichen Anlagen jedweder Art,
- Geländeaufhöhungen und -abgrabungen
- Verlegung von Leitungen jedweder Art

8.3 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zu Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit der Zweckbestimmung "Knick- und Gehölzschutzstreifen" sind folgende Handlungen unzulässig:

- Bodenversiegelungen,
- Errichtung von baulichen Anlagen jedweder Art,
- Geländeaufhöhungen und -abgrabungen
- Verlegung von Leitungen jedweder Art

Die Anlage von offenen Versickerungseinrichtungen (z.B. Mulden) und zeitlich befristeten Baugruben mit einem Mindestabstand von 2,0 m zum Knickfuß bzw. der Grenze des Anpflanzgebotes bleiben hiervon unberührt und sind zulässig.

8.4 Innerhalb der Fläche für Ver- und Entsorgung, Zweckbestimmung "RR" sind die Regenrückhaltebecken mit den Böschungsbereichen in der Weise naturnah und mit einer ständigen Wasserführung anzulegen, dass sie Lebensraum für Pflanzen und Tiere eine naturnahen Gewässern vergleichbare Funktion ausüben können.

8.5 Befestigte Flächen innerhalb der öffentlichen Grünflächen sind nur in wasserdurchlässiger Bauweise und einer maximalen Grösse von 2.500 zulässig. Die Verwendung wassergebundener Decken bleibt hiervon unberührt und ist zulässig.

8.6 An dem Knick entlang der Grenze zu der Siedlung Steinkamp sind vorhandene Beeinträchtigungen abzubauen. Die Knickfunktionen sind durch Gehölzpflanzung und fachgerechte Pflege wieder zu entwickeln. Die Mindestpflanzqualität und -dichte beträgt: verpfl. Sträucher, o.B., 100-150; 1 Gehölz/qm

8.7 Vorhandene Sohlen- und Uferbefestigungen innerhalb von Wasserflächen sind zurückzubauen. Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen sind hiervon ausgenommen und zulässig.

9. Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 a und b

- 9.1 Innerhalb der gesetzlich geschützten Knicks sind Knickabschnitte ohne Gehölzaufwuchs ab einer Länge von 2,0 m durch Pflanzung mit standortheimischen Gehölzen dauerhaft zu begrünen.
Mindestpflanzqualität: verpfl. Sträucher bzw. Heister, o.B., 100–150; oder gleichwertig
Pflanzdichte: 1 Gehölz/qm
- 9.2 Innerhalb der gesetzlich geschützten Knicks ist je angrenzendes Baugrundstück 1 Überhälter zu entwickeln bzw. zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Vorhandene zum Erhalt festgesetzte Bäume innerhalb der Knicks können hierbei angerechnet werden.
Die Mindestqualität beträgt: Hochstamm 3xv, mDb, 10–12
- 9.3 Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Knickneuanlage" sind standortheimische Gehölze auf einen anzulegenden Knickwall zu pflanzen dauerhaft zu erhalten. Die Ausbildung des Knickwalls erfolgt in Anlehnung die angrenzenden bestehenden Knickwälle.
Mindestpflanzqualität: verpfl. Sträucher bzw. Heister; o.B., 100–150; oder gleichwertig
Pflanzdichte: 1 Gehölz/qm
- 9.4 Innerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" sind mindestens 30 Stück mittelgroße bis große, standortgerechte Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Die Mindestqualität beträgt: Hochstamm 3xv, mDb, ew, 16–18
- 9.5 Für die innerhalb der Verkehrsflächen und der öffentlichen Grünflächen Zweckbestimmung "Verkehrsbegleitgrün" festgesetzten Einzelbaumpflanzung sind standortgerechte, mittelgroße bis große Laubbäume zu verwenden und dauerhaft zu erhalten.
Die Mindestqualität beträgt: Hochstamm 3xv, mdb, ew, 16–18
- 9.6 Innerhalb der privaten Grünfläche Zweckbestimmung "Gehölzstreifen" sind standortheimische, mittelgroße bis baumartige Sträucher und Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung von entsprechenden Obstgehölzen ist hierbei zulässig. Bei Abgang von Gehölzen ist durch Nachpflanzung ein geschlossener Gesamtcharakter zu erzielen.
Die Mindestpflanzqualität und -dichte beträgt: verpfl. Sträucher, o.B., 100–150 bzw. leichter Heister, o.B. 125–150; 1 Gehölz/qm
- 9.7 Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Gebüsch" sind standortheimische, mittelgroße bis baumartige Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung von entsprechenden Obstgehölzen ist hierbei zulässig. Bei Abgang von Gehölzen ist durch Nachpflanzung ein geschlossener Gesamtcharakter zu erzielen.
Die Mindestqualität und -dichte beträgt: verpfl. Sträucher, o.B., 100–150 Gehölz/qm

9.8 Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete und der Gemeindedarfsflächen ist je angefangene 4 Stellplätze, auf einem Grundstück ein standortgerechter mittelgroßer bis großer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Grundstücke mit bis zu 2 Stellplätzen sind hiervon ausgenommen. Die Mindestqualität beträgt: Hochstamm 3xv, mDb, ew, 16-18

9.9 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Grünzug" sind mindestens 70 Stück mittelgroße bis große standortgerechte Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Mindestqualität beträgt: Hochstamm 3xv, mDb, ew, 12-14 oder gleichwertig.

9.10 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Grünzug" sind Teilbereiche mit einer Mindestgröße von 8.000 qm als Gehölz- und Wiesenfläche zu naturnahen Lebensräumen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.

10. Schallschutzmaßnahmen gemäß § 9 (1) Nr. 24 und § 9 (6) BauGB

Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes sind besondere Vorkehrungen gemäß § 9 (1) Nr. 24 BauGB erforderlich. Es ist entsprechend des festgesetzten Lärmpegelbereiches gemäß den Anforderungen der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an den Außenbauteilen zu schaffen. Das geforderte Schalldämmmaß darf durch Lüftungseinrichtungen nicht verringert werden.

Die erforderlichen resultierenden Schalldämmmaße (erf. R'_{w,res}) sind unter Berücksichtigung aller Außenbauteile folgender Tabelle 8 der DIN 4109 zu entnehmen:

Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel	Raumarten		
			Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches	Bürräume 1) und Ähnliches
			erf. R' _{w,res} des Außenbauteils in dB		
3	III	61 bis 65	40	35	30
1) An Außenbauteilen von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.					
2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.					

Nachweise zur Schalldämmung sind im Baugenehmigungsverfahren nach DIN 4109 zu führen. Dabei sind die Korrekturwerte der Tabelle 9 der DIN 4109 sowie die erforderlichen Schalldämmmaße von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern der Tabelle 10 der DIN 4109 zu berücksichtigen

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 92 LBO

Dächer

Die Verwendung von glänzenden, glasierten oder eloxierten Dacheindeckungsmaterialien ist mit Ausnahme von Sonnenkollektoren ausgeschlossen.

Im Baufeld 6 sind Pultdächer nicht zulässig.

Abfallbehälter

Wertstoffcontainer sind unterirdisch bzw. mit dreiseitig abschirmenden begrüntem Sichtschutz auszustatten.

Einfriedigungen

Einfriedigungen an den zu den Verkehrsflächen gelegenen Grundstücksgrenzen der Baufelder 10 und 11 sowie der Gemeinbedarfsflächen sind als geschnittene Rotbuchenhecken anzulegen und zu erhalten.

Satzung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 78 a der Stadt Ahrensburg.
Für das wie folgt beschriebene Gebiet:

Das Gelände östlich des Buchenweges – mit Ausnahme eines 1. Teilbereiches von ca. 150 Meter Länge und einer Tiefe von ca. 30 Metern östlich des Buchenweges in Höhe Buchenweg 1 bis Buchenweg 17 – nördlich der Bebauung Eschenweg bis zur Stadtgrenze – mit Ausnahme eines 2. Teilbereiches nördlich der Grundstücke 36 und 36 b in einer Tiefe von ca. 28 Meter und einer Breite von ca. 30 Meter, einem 3. Teilbereich von ca. 90 Meter Länge im Bereich nördlich des Eschenweges in Höhe Eschenweg teilweise 10 b, 16 und teilweise 22, einem 4. Teilbereich nördlich Buchenweg 39 von ca. 27 Meter Tiefe und 35 Meter Länge – und nordwestlich der Verlängerung des Rosenweges bis zur Stadtgrenze.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom..... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 78, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Anmerkung der Verwaltung:

Der Abwägungsbeschluss über die Anregungen der privaten Personen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange bei Bebauungsplänen ist Bestandteil des Satzungsbeschlusses, der gemäß § 28 Nr. 2 GO der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten ist. Entsprechendes gilt gemäß § 28 Nr. 4 GO für Änderungen beim Flächennutzungsplan. Insofern sind in den Abstimmungsergebnissen der Ausschüsse lediglich Empfehlungen für die Stadtvertretung zu sehen. Dementsprechend wurden in § 5 Nr. 1 der "Zuständigkeitsordnung für die Fachausschüsse der Stadt Ahrensburg" nur die Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse abschließend an den Bau- und Planungsausschuss übertragen.

Unabhängig hiervon ist die Frage zu sehen, ob der Stand nach § 33 BauGB erreicht ist. Nach Abs. 1 ist ein Vorhaben zulässig in Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes gefasst ist, wenn

1. die öffentliche Auslegung durchgeführt und die Träger öffentlicher Belange beteiligt worden sind,
2. anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht entgegensteht,
3. der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und
4. die Erschließung gesichert ist.

Diese Entscheidung ist verwaltungsseitig zu treffen. In den mündlichen Erklärungen, aber etwa auch in der Vorlagen-Nr. 2005/113 (vgl. handschriftliche Seite 3 oben) hat die Verwaltung jedoch festgestellt, dass im vorliegenden konkreten Fall die nicht geänderten Teilbereiche erst durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung in den Stand nach § 33 BauGB gesetzt werden können. Hintergrund ist, dass bei den zum Teil knappen Mehrheiten nicht automatisch anzunehmen ist, dass Bauvorhaben den künftigen Festsetzungen des B-Planes nicht entgegenstehen.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass

- a) die Erschließung nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für einen Großteil des Neubaugebietes erst durch den Abschluss des von der Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2005 zu behandelnden Erschließungsvertrages (vgl. Vorlagen-Nr. 2005/077 STV) gesichert wird und
- b) sich der BPA die Entscheidung über die Zustimmung zu Einzelbauvorhaben gem. § 36 i. V. m. § 33 BauGB vorbehalten hat.

Zum Satzungsbeschluss am 2006 wurde der Bebauungsplan in zwei Teile mit den Bezeichnungen „a“ und „b“ aufgeteilt und zunächst nur der Teilbereich „a“ als Satzung beschlossen, der damit rechtskräftig werden kann. Die Beschlussfassung zu den kleineren Teilbereichen „b“ wird nachgeholt, sobald alle Planungspunkte dazu geklärt sind. Die Aussagen dieser Begründung, die sich auf den noch nicht beschlossenen Teilbereich „b“ beziehen, sind durch graue Unterlegung kenntlich gemacht worden.

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen, Verfahren	3
2. Geltungsbereich und Bestandsbeschreibung	3
3. Planungsziel sowie landesplanerische und raumordnerische Voragben	3
4. Einzelheiten der Planung	4
4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise	4
4.2 Verkehrsflächen und -erschließung	4
5. Ver- und Entsorgung	5
6. Grünflächen	5
7. Wasserflächen	6
8. Natur und Landschaft - Umwelt	6
8.1 Landschaftsplanung	6
8.2 Besonderer Schutz bestimmter Teile der Natur	7
8.3 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes	7
8.4 Pflanz- und Erhaltungsgebote	8
8.5 Immissionsschutz	8
9. Örtliche Bauvorschriften	8
10. Bodenordnende Maßnahmen und Finanzierung	9
11. Umweltbericht	9
11.1 Anlass und Aufgabenstellung	9
11.2 Einleitung	9
11.2.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes	9
11.2.2 Projektwirkungen	9
11.2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	10
11.2.4 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	10
11.2.4.1 Fachgesetze	10
11.2.4.2 Fachpläne	10
11.3 Ermitteln, Beschreiben und Bewerten der Umweltauswirkungen	11
11.3.1 Boden	11
11.3.2 Wasser	12
11.3.3 Klima	13
11.3.4 Luft	14
11.3.5 Pflanzen / Tiere / Biologische Vielfalt	15
11.3.6 Landschaft	16
11.3.7 Netz „Natura 2000“	17
11.3.8 Mensch	17
11.3.9 Kultur- und sonstige Sachgüter	17
11.3.10 Wechselwirkungen	19
11.3.11 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	19
11.3.12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	20
11.3.13 Eingriffsregelung	20
11.3.13.1 Eingriffsbewertung	20
11.3.13.2 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung	21
11.4 Ergänzende Angaben	22

11.4.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung	22
11.4.2	Hinweise auf Schwierigkeiten	22
11.4.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung	22
11.4.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	23
	Zusammenfassende Erklärung	23

berarbeitet durch:

h-Schreyer-Partner Ingenieurgesellschaft mbH
 Linienstraße 2, 23795 Bad Segeberg

Aufgestellt

Stadt Ahrensburg - Die Bürgermeisterei
 Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg

**Satzung über den
Bebauungsplan Nr. 78
der Stadt Ahrensburg**

Begründung

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN, VERFAHREN

Für das gesamte Stadtgebiet gilt der Flächennutzungsplan, der vom Innenminister am 09.02.1974 genehmigt wurde. Dieser Bauleitplan legt für den überwiegenden Teil des Plangebietes Wohnbauflächen fest. Lediglich westlich des Buchenweges sind Gemeinbedarfsflächen mit den Zweckbestimmungen Schule und Kindergarten vorgesehen. Durch die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 BauGB wird ein Teil der Wohnbaufläche aus dem Flächennutzungsplan nun in Grünfläche und in Straßenverkehrsfläche umgewandelt, so dass dem Entwicklungsgebot des § 8 Absatz 2 BauGB Genüge getan wird. Damit sind dann alle Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 78 aus den Flächennutzungsplanvorgaben entwickelt. Auf die Begründung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wird verwiesen.

Weitere städtebauliche Rahmenplanungen existieren für das Plangebiet nicht. Es gibt auch noch keinen Bebauungsplan für diesen Bereich. Eine Teilfortschreibung des Landschaftsplanes wird erfolgen.

Zum Satzungsbeschluss am 2006 wurde der Bebauungsplan in zwei Teile mit den Bezeichnungen „a“ und „b“ aufgeteilt, damit kurzfristig aktuelles Baurecht geschaffen werden kann und weitere städtebauliche Überlegungen in den anderen Bereichen noch geklärt werden können. Zunächst wird nur der Teilbereich „a“ als Satzung beschlossen, der damit rechtskräftig werden kann. Die Beschlussfassung zum Teilbereich „b“ wird nachgeholt, sobald alle Planungspunkte dazu geklärt sind. Die Aussagen dieser Begründung, die sich auf den noch nicht beschlossenen Teilbereich „b“ beziehen, sind durch graue Unterlegung kenntlich gemacht worden.

Es gilt die Baumschutzsatzung in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 23.09.2003.

**2. GELTUNGSBEREICH UND
BESTANDSBESCHREIBUNG**

Der Geltungsbereich kann dem dieser Begründung voraus gehenden Übersichtsplan entnommen werden und umfasst beide Teilbereiche. Er lässt sich wie folgt beschreiben:

Reesenbüttler Redder, Buchenweg, Ostgrenze der Grundstücke Eschenweg 2 – 6, Nordgrenze der Grundstücke Eschenweg 6, 8 b, 10 b, 16, 22, 24, 28, 30 a, 32 a, 34 a, 36 und 36 b, im Osten und Norden die Stadtgrenze zur Gemeinde Ammersbek, Westgrenze des Flurstückes 472 der Flur 12, Nordgrenze der Grundstücke Rosenweg 53 b, c, d und des Flurstückes 234, Westgrenze der Grundstücke mit der ungeraden Hausnummer am Rosenweg sowie des Grundstückes Reesenbüttler Redder 2 a.

Die jeweils zu den Teilbereichen „a“ und „b“ gehörenden Gebiete sind in der Planzeichnung kenntlich gemacht worden und können dort entnommen werden.

Die Bauflächen liegen ganz im Norden der Stadt Ahrensburg an der Stadtgrenze zur Gemeinde Ammersbek, nördlich der Wohnbebauung um Buchen-, Eschen- und Rosenweg, an denen überwiegend Einfamilienhausbebauung anzutreffen ist.

Zurzeit wird das Gelände noch als Weideland genutzt. Der Bereich zwischen der Bebauung am Rosenweg und dem Buchenweg stellt sich als Grünzug dar. Die angrenzenden Flächen in der Gemeinde Ammersbek werden landwirtschaftlich genutzt.

Auf dem Eckgrundstück Reesenbüttler Redder / Buchenweg befindet sich noch ein bewirtschafteter landwirtschaftlicher Hof, der die Weideflächen des Plangebietes nutzt. Der Hof wird aufgegeben, so dass von daher mit landwirtschaftlichen Emissionen nicht gerechnet zu werden braucht. Die Nutzung der angrenzenden neuen Wohnbauflächen kann erst nach Hofaufgabe erfolgen, da dafür die Hofflächen und sogar ein Stallgebäude entfallen bzw. abgerissen werden müssen.

Nördlich außerhalb des Geltungsbereiches in der Gemeinde Ammersbek liegt ein größerer landwirtschaftlicher Betrieb, dessen Auswirkungen auf die Planungen gutachterlich untersucht wurden. (siehe Umweltbericht)

**3. PLANUNGSZIEL SOWIE
LANDESPLANERISCHE UND
RAUMORDNERISCHE VORABEN**

Mit der Aufschließung des Gebietes wird beabsichtigt, Wohnbaugrundstücke gemäß Bedarf für alle Altersgruppen in bezahlbarem Rahmen zu schaffen.

Die Grundstücke variieren zwischen 450 und 1.000 m². Ca. 1/4% des Nettobaulandes werden voraussichtlich für ausschließlich freistehende Einfamilienhäuser, der Rest wird in Form Doppel- oder Einzelhäusern zum Verkauf angeboten.

Das Erschließungssystem wird so erstellt, dass die Haupterschließung über Buchen- und Rosenweg erfolgt.

Für das Baugebiet mit eigener Prägung ist beabsichtigt, zur freien Landschaft freistehende Einzelhäuser zur aufgelockerten Abrundung des Ortes zuzulassen, im Innern des Gebietes aber eine höhere Verdichtung durch Bautypen w.o. beschrieben zu errichten.

In der Vergangenheit wurde hier im Norden der Stadt Ahrensburg ein Wohngebiet für Einfamilienhäuser mit hoher Lebensqualität und einem sehr guten Wohnstandard entwickelt. Die dafür zur Verfügung stehenden Baugrundstücke sind mittlerweile alle bebaut oder verkauft. Da weiterhin große Nachfrage nach derartigen Wohngrundstücken besteht, will die Stadt nun die durch den Flächennutzungsplan bereits vorgegebene weitere Arrondierung der Wohnbauflächen bis an die nördliche Stadtgrenze heran fortführen, so dass die Bautätigkeiten in diesem Stadtteil damit dann abgeschlossen werden können.

Durch die im Folgenden noch näher darzulegenden Einzelheiten der Planung wird die Errichtung von ca. 100 Wohneinheiten im Plangebiet ermöglicht. Die Wohneinheiten sind aus landesplanerischen und raumordnerischen Gesichtspunkten heraus für die Stadt Ahrensburg tragbar und schöpfen dabei noch lange nicht den landesplanerischen Gesamtentwicklungsrahmen der Stadt aus.

In dem "Stormarn - Mitte" – Gutachten aus dem Jahre 1996 sind als verträglicher Bedarf 200 Wohneinheiten für das gesamte Gebiet "Reesenbüttel – Nord" vorgeschlagen worden. Dieses schließt die östliche Fläche, nördlich des Rosenweges (Flurstück 472), mit ein.

Die Vorgaben für die zukünftige Wohnbebauung sollen sich dabei zum einen an der vorhandenen Bebauungstypik in den südlich angrenzenden Wohngebieten orientieren. Es muss zum anderen aber auch Rücksicht auf den Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden, wie er im Baugesetzbuch festgeschrieben ist, genommen werden. Sowohl durch die Festsetzung einer niedrigen Grundflächenzahl als auch der Zulässigkeit einer 2-geschossigen Bebauung wird dem § 1 a BauGB Rechnung getragen, indem mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen wird.

4. EINZELHEITEN DER PLANUNG

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise

Wie in den übrigen Wohngebieten wird auch für diesen Geltungsbereich ein Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, so dass die Errichtung von Wohngebäuden ohne baurechtliche Probleme möglich wird. Diese Festsetzung erfolgt auch im Hinblick auf die Stärkung der Infrastruktur, um Möglichkeiten zu eröffnen, dass evtl. der Nahversorgung, z.B. in Form von kleinen Läden oder Dienstleistungseinrichtungen, eine Entwicklungsmöglichkeit eingeräumt werden sollte.

Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung wurden dazu so gewählt, dass Gebäude entstehen werden, die sich von der Größe und Ausprägung her der Bebauungscharakteristik der Umgebung anpassen. So ist eine Grundflächenzahl von 0,25 vorgesehen, die gewährleistet, dass keine zu verdichtete Bebauung entsteht, weil dreiviertel der Grundstücksfläche nicht überbaut werden kann. Weiterhin steht die Geschossflächenzahl von 0,35 einer verdichteten Bauweise entgegen.

Es sollen wegen der Stadtrandlage keine Gebäudelängen bis 50 m, wie sie in einer offenen Bauweise ohne Einschränkung möglich wären, errichtet werden dürfen, damit z.B. keine Mietwohnungsblocks entstehen können. Aus diesem Grunde wird eine Einzel- bzw. Doppelhausfestsetzung mit einer maximalen Wohneinheitenregelung vorgeschrieben, so dass de facto keine Längen von bis zu 50 m möglich sind.

Auch die Geschossigkeit nimmt Rücksicht auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden und ist deshalb überwiegend mit einer Zweigeschossigkeit zugelassen. Nur im Anschluss an die Altbebauung wird aus Nachbarschutzgründen (s.u.) eine eingeschossigkeit ausgewiesen.

Um die Höhenentwicklung der Gebäude städtebaulich beschränken zu können, ist darüber hinaus die Festlegung von Firsthöhen insbesondere dort sinnvoll, wo eine Zweigeschossigkeit ermöglicht wird, damit die zweigeschossigen Gebäude tatsächlich nicht zu hoch werden und eine zu große Dominanz gegenüber den eingeschossigen Häusern erreichen und diese eventuell zu stark beschatten. Aber auch für die eingeschossigen Bereiche wird die maximale Gebäudehöhenentwicklung ebenfalls aus Nachbarschutzgründen (s.u.) begrenzt. Um die Errichtung eines dritten Souterraingeschosses zu verhindern, wird außerdem eine maximale Sockelhöhe geregelt.

Um den Eindruck der herannahenden Bebauung für die Bewohner des Eschen- und Buchenweges zu mildern, werden in den Baufeldern 6 und 10 nur eingeschossige Gebäude zugelassen und die Pultdächer in Baufeld 6 ausgeschossen, weil diese sich zum Süden hin öffnen würden, um von den energetischen Nutzen zu profitieren. Weiterhin wurden die Baugrenzen des Baufeldes 6 in einer Entfernung von 12,00 m von den vorhandenen Grundstücksgrenzen festgesetzt, innerhalb der sich auch ein Anpflanzgebot befindet, um auch hier die Einflüsse auf die vorhandenen Bewohner abzumildern.

Auf dem südlichsten Eckgrundstück Reesenbüttler Redder / Buchenweg wird eine zweigeschossige Bebauung zugelassen, um ein architektonisches Entree für den gesamten Baubereich zu schaffen. Dieses Eckgrundstück stellt einen markanten Punkt dar und sollte städtebaulich deshalb auch entsprechend betont werden.

Ganz im Norden des Buchenweges werden westlich der Straße weitere Baumöglichkeiten geschaffen, die sich aber nur auf eine Bautiefe beschränken, um die vorhandene Grünzone noch in ausreichender Breite erhalten zu können, auf der anderen Seite aber eine gute, weil beidseitige Ausnutzung der Infrastruktureinrichtungen im Buchenweg zu erzielen.

Dies gilt natürlich auch für die 2 Gemeinbedarfsflächen östlich des Buchenweges, die so festgesetzt sind, wie sie der Flächennutzungsplan vorgibt. Die Stadt will damit entsprechende Flächen vorhalten, um bei auftretendem bedarf kurzfristig entsprechenden bebaubare Grundstücke zur Verfügung zu haben.

Innerhalb des Plangebietes können mit den o.g. Festsetzungen aufgelockerte, durchgrünte Grundstücke mit Grenzabständen entstehen, um eine gehobene Wohnqualität im Plangebiet zu gewährleisten.

4.2 Verkehrsflächen und -erschließung

Die am Gebiet entlang laufenden Straßen Reesenbüttler Redder, Buchen-, Eschen- und Rosenweg sind vollständig ausgebaut. Die Erschließung des Neubaugebietes wird an Rosen- und Buchenweg angebunden. Im Norden, wo der Eschenweg vom Buchenweg abzweigt, ist eine Erschließungsstraße vorgesehen, die als Hauptsammelstraße „normal“ gebaut wird. Von ihr zweigt zur Erschließung der östlichen Grundstücke eine verkehrsberuhigte Straße ab, die mit dem Rosenweg verbunden wird. Dieses Straßenstück wird auch in der 26. Flächennutzungsplanänderung dargestellt.

Außerdem beginnt am Ende der Haupteerschließung im Westen, markiert durch ein Baumtor, die ringförmige, verkehrsberuhigte als Mischbaufläche anzulegende Erschließung des inneren Neubaugebietes. Da in diesem Straßensystem nur der Ziel- und Quellverkehr zu erwarten ist, werden die Verkehrsflächen dort verkehrsberuhigt angelegt, um die Wohnqualität zu steigern. Die Erschließungsflächen stehen dadurch sowohl den Kindern des Baugebietes als Spiel- als auch den Erwachsenen als Kommunikationsfläche mit zur Verfügung. Außerdem werden die Verkehrslärmpegel dadurch reduziert, dass nur langsam gefahren werden darf.

Einige hinterliegende Grundstücke müssen durch privatrechtliche Regelungen, z.B. in Form von Pfeifenstielgrundstücken oder mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, erschlossen werden. Da die genaue Lage der einzelnen Gebäude noch nicht bekannt ist, werden

entsprechende private Erschließungsflächen nicht vorgesehen, um die Planungsfreiheit der Grundstückseigentümer nicht unnötig einzuschränken. Es sind aber keine größeren Entfernungen zu überbrücken, so dass diese privatrechtliche Erschließung der hinterliegenden Grundstücke problemlos möglich wird.

Von der erwähnten Erschließungsstraße zweigt ein vorhandener Wirtschaftsweg nach Norden ab, der aus dem Stadtgebiet hinaus in die Gemeinde Ammersbek weiter führt und zur Erschließung der dortigen landwirtschaftlichen Flächen dient. Eine Anbindung der Neubauflächen an diesen Wirtschaftsweg ist nicht vorgesehen. Er wird nur so übernommen, wie er sich in der Örtlichkeit darstellt.

Im Westen des Plangebietes wird die verkehrsberuhigte Planstrasse bis an die Geltungsbereichsgrenze verlängert, um die Möglichkeit zu schaffen, die angrenzenden Flächen zu erschließen. Hier schließt sich das Ammersbeker Gebiet an, deren eventuell zukünftige Anbindung damit gewährleistet wird.

Der Bebauungsplan sieht einige neue fußläufige Verbindungen sowie die Herstellung eines noch fehlenden Fußweges entlang der Ostseite des Buchenweges vor. Diese Fußwege dienen insbesondere den Kindern und Jugendlichen als Wegeverbindung zu den etwas weiter südlich liegenden Kindergarten- und Schulflächen. So kann sichergestellt werden, dass die Kinder nicht immer per Auto zum Kindergarten oder zur Schule gefahren werden müssen, weil sie diese Einrichtungen gefahrlos fußläufig bzw. mit dem Fahrrad erreichen können. Nördlich des Eschenweges wird zur Herstellung dieses Fußweges ein bereits vorhandener Weg genutzt, der damit dann der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

Die Grundstücke des Plangebietes sind ausreichend groß bemessen, um die rechtlich vorgeschriebene Anzahl der Stellplätze auf eigenem Grund und Boden unterbringen zu können. Sie sind daher nicht festgesetzt worden, um die Planungsfreiheit der Grundstückseigentümer nicht unnötig einzuschränken.

Die öffentlichen Parkbereiche werden, so weit sie nicht schon im Bebauungsplan ausgewiesen sind, in den verkehrsberuhigten Zonen, in den dortigen Verschwenkungsbereichen, dezentral verteilt, errichtet. Sie sind jedoch nicht festgesetzt worden, da zurzeit noch nicht abgesehen werden kann, wo später öffentliche Parkbereiche zwischen den Grundstückszufahrten hergestellt werden können. Die jetzige Festsetzung von Parkplatzflächen würde die Einteilung der einzelnen Grundstücksbereiche erheblich beeinträchtigen. Die Stadt Ahrensburg wird im Rahmen der Vorlage der Erschließungsunterlagen durch den Erschließer darauf dringen, dass ausreichend öffentliche Parkflächen vorgesehen werden.

5. VER- UND ENTSORGUNG

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes muss neu hergestellt werden. Ein Anschluss an die im Buchen- bzw. Rosenweg vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist möglich. Die Leitungen der Ver- und Entsorgungsträger sind vor Beginn der Baumaßnahme zu erkunden, zu sichern und nicht zu überbauen. Gerade im Bereich des Buchenweges führt im Übrigen die teilweise Bebauung auch der östlichen Straßenseite zu einer besseren Auslastung der dortigen Ver- und Ent-

sorgungseinrichtungen und ist daher wirtschaftlich positiv zu bewerten.

Die Wasserversorgung wird durch die Hamburger Wasserwerke (HWW), die Versorgung mit Gas und mit elektrischer Energie durch die E.ON Hanse AG erfolgen. Das Schmutzwasser wird über das Schmutzwasserkanaalsystem, das in den neuen Erschließungsstraßen hinein natürlich verlängert werden muss, in die Kläranlage der Stadt Ahrensburg abgeleitet, die östlich des Plangebietes liegt. Es ist eine auf dem neuesten Stand der Technik befindliche Anlage, die ausreichende Kapazitäten hat, auf der anderen Seite aber keine Geruchsimmissionen verursacht. Eine zur ordnungsgemäßen Ableitung des Schmutzwassers notwendige Pumpstation ist im Norden des Gebietes neben der Haupteerschließungsstraße im Grünbereich vorgesehen und ausgewiesen.

Für das Gebiet nördlich des Eschenweges (Baufelder 2-7,9) soll das Oberflächenwasser vor Ort auf den eigenen Grundstücken versickert werden, da sandige Böden anstehen, auf denen eine Versickerung sehr gut möglich ist. Dies hat das am 18.08.2003 erstellte Bodengutachten des Ingenieurbüros für Erd- und Grundarbeiten des Herrn Dipl.-Ing. Holger Cords ergeben, auf das verwiesen werden kann. Es kann bei der Stadt Ahrensburg eingesehen werden. Allerdings hat ein weiteres Gutachten ergeben, dass an der nordwestlichsten Ecke des Plangebietes noch genauere Sondierungen den Nachweis einer Versickerung erst ergeben müssen. Versickerungsanlagen sind im Übrigen genehmigungspflichtig.

Für das Baufeld 8 besteht bereits ein Anschluss an den Kanal, so dass dieses Grundstück nicht versickert.

Die Baufelder 1, 10 und 11 können auf Grund hoher Grundwasserstände nicht auf den Grundstücken versickern, hier wird das Wasser über öffentliche Sammler in die naturnah zu gestalteten Regenrückhaltebecken geleitet.

Es bleibt noch darauf hinzuweisen, dass die Grundstückseigentümer bei nachgewiesener Versickerung oder/und Nutzung des Niederschlagswassers keine Gebühren zur Niederschlagswasserbeseitigung zahlen müssen, die von den Grundstückseigentümern erhoben wird, die einen Anschluss an die Trennkanalisation haben und das Oberflächenwasser dorthin leiten. (siehe § 13 der Gebühren- und Abwassersatzung der Stadtentwässerung Ahrensburg)

Die zentrale Abfallentsorgung erfolgt durch die AWS. Die örtliche Müll- und Wertstoffsammlung geschieht dabei auf den privaten oder den dafür vorgesehenen Abstellbereichen in unmittelbarer Nähe des Neubaugebietes.

Im Plangebiet sind weder Altlastenflächen noch archäologische Bodendenkmale bekannt. Sollten im Rahmen der Erschließungsarbeiten jedoch entsprechende Bereiche festgestellt werden, so sind sie dem Kreis Stormarn bzw. den Denkmalschutzbehörden zu melden.

6. GRÜNFLÄCHEN

Die Festsetzung von öffentlichen Grünflächen erfolgt u.a. unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Landschaftsplan aus folgenden freiraumplanerischen Überlegungen:

- Das Defizit an Kinderspielflächen soll durch Anlage eines Spielplatzes in der süd-westlichen Ecke des Plangebietes ausgeglichen werden. Der Spielplatz wird über einen Stichweg an den Eschenweg angeschlossen und ist dadurch auch über das übergeordnete Wegenetz erreichbar.
- Aus Gründen eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und zur Durchgrünung des Planungsgebietes werden die voraussichtlich nicht befestigten Verkehrsflächen als öffentliches Straßenbegleitgrün festgesetzt.
- Im Niederungsbereich der Reesenbüttler Au soll ein multifunktionaler Grünzug sowohl für die Freiraumnutzung, den Arten- und Biotopschutz sowie die Wasserwirtschaft erhalten und entwickelt und eine engeräumige Zugänglichkeit in den Grundzügen ermöglicht werden. Dieses schließt auch Spielmöglichkeiten für Kinder ein.
 - Der Charakter des Grünzuges soll durch eine halboffene, weitgehend naturnahe Parkanlage mit kulissenartigen Gehölzpflanzungen im Übergangsbereich zu den Wohnbauflächen entwickelt werden. Bei den wesentlichen Gestaltungselementen des Grünzuges handelt es sich um:
 - ✓ Wiesenflächen/Saumstrukturen: Entwicklung durch Ansaat mit einer standortangepassten Wildkräutermischung mit hohem und vielfältigen Kräuteranteilen. Die Flächen sollen nur extensiv gepflegt werden (max. zweimalige Mahd pro Jahr).
 - ✓ Rasenflächen: Teilbereiche sollen als Rasenflächen ausgebildet werden, damit so Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeiten für Erholungssuchende geschaffen werden.
 - ✓ Hainartige Gehölzpflanzungen: Pflanzung aus gleichartigen und gleichaltrigen zusammengehörenden Bäumen ohne Strauchschicht mit einem besonderen, möglichst lichten Raumcharakter. Der offene Charakter kann durch Verwendung lockerkröniger, feintexturierter Baumarten gesteigert werden (z.B. Birken).
 - ✓ Einzelbaumpflanzungen und Baumgruppen: akzentsetzende und raumbildende Bäume.
 - ✓ flächenhafte naturnahe Gebüschpflanzungen bzw. Gehölzpflanzungen: raumbildende Gehölzpflanzungen.
 - ✓ Obstwiese: Die geplante Obstwiese im Rahmen der Ortsrandgestaltung nördlich des Geltungsbereiches soll aufgegriffen und als verbindendes Element in den Grünzug integriert werden.
 - Die Planung ist im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung entsprechend dem Planungsmaßstab zu konkretisieren.
 - Um den naturnahen Charakter des Grünzuges zu erreichen, sind bei der Pflanzenauswahl standortheimische Gehölze im besonderen Maße zu berücksichtigen.
- Bei dem Bau und der Entwicklung der o.g. Grünflächen und generell der Wegeverbindungen soll auf die Bedürfnisse gehandicapter Menschen besonders Rücksicht genommen werden.
- Um Eingriffe in den Boden zu minimieren, sollen befestigte Flächen nur sehr sparsam und im notwendigen Umfang sowie mit wassergebundener

Decke bzw. wasserdurchlässigen Deckenbelägen ausgeführt werden.

Die Festsetzung von privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung ‚Gehölzstreifen‘ erfolgt im Zusammenhang mit dem o.g. Grünzug im Kontaktbereich der angrenzenden Wohnbauflächen. Hierdurch soll ein harmonischer, grün betonter Übergang zwischen Grünzug und Wohnbauflächen erreicht werden.

7. WASSERFLÄCHEN

In dem Grünzug verläuft im Norden eine Au, die das Stadtgebiet nach Norden Richtung Ammersbek verlässt. Im südlichen Bereich des Grünzuges werden zwei naturnah zu gestaltende Regenrückhaltebecken geschaffen, die das Wasser dann gedrosselt in die östlich davon vorhandene Vorflutleitung einleiten werden. Ansonsten kann hierzu ebenfalls auf die Aussagen im Grünordnungsplan verwiesen werden.

8. NATUR UND LANDSCHAFT - UMWELT

8.1 Landschaftsplanung

Der Landschaftsrahmenplan (LRP, Stand 09/1998) macht für das Planungsgebiet keine konkreten Planungsaussagen. Nördlich des Planungsgebietes soll die bauliche Entwicklung jedoch begrenzt werden. Ebenso nördlich des Planungsgebietes sind auf dem Gebiet der Gemeinde Ammersbek Flächen für das Vorkommen mineralischer Rohstoffe dargestellt (Größere Sand- und Kiesvorkommen). Der Bereich ist auch als geplantes Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Der Landschaftsplan stellt in seinen Zielaussagen das Gebiet nördlich der Siedlung Heimgarten als geplante Wohn- und Mischbaufläche dar (Geländerücken nördlich des Eschenweges, vgl. ebenda S. 32). Der gesamte Bereich östlich des Buchenweges bzw. des Wirtschaftsweges nach Bünnigstedt (hier tlw. auch das westlich gelegene Intensivgrünland südlich der vorhandenen Bebauung auf Flurstück Nr. 226) wird mit Ausnahme des Bestandes am Reesenbüttler Redders als Grünfläche (Fläche für Freizeit und Erholung) mit integrierten Regenklär- und -rückhaltebecken dargestellt. In diesem landwirtschaftlich genutzten Niederungsbereich soll AUF GRUND der begrenzten Flächenverfügbarkeit und um die Erlebbarkeit des Talzuges zu erhalten keine Erweiterung der Bauflächen stattfinden. Im Rahmen des Grünzuges besteht die Zielsetzung, die achsenartig in den besiedelten Bereich hineinragende Grünzone als Verzahnung von besiedeltem und unbesiedeltem Raum zu erhalten (vgl. S. 14f Landschaftsplan). Der Bereich wird aus Gründen der Freiraumplanung als Tabuzone für die Siedlungsentwicklung dargestellt (vgl. ebenda S. 29f).

Die gemäß Bebauungsplan Nr. 78 vorgesehene Bebauung innerhalb dieses Grünzuges leitet sich somit nicht aus den Darstellungen des Landschaftsplanes, wohl aber aus den Ausweisungen des Flächennutzungsplanes ab, der eine entsprechende Bebauung darstellt. Die vorgesehene Bebauung wird aber dennoch für städtebaulich vertretbar und erforderlich angesehen, da eine wirtschaftliche Erschließung beidseitig des Buchenweges städtebaulich sinnvoll erscheint. Der Landschaftsplan soll zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer Teilfortschreibung angepaßt werden.

Für die Entwicklung des Grünzuges sind folgende Aspekte zu berücksichtigen (ebenda S. 32f):

- Erhalt des landschaftlichen Charakters
- Offenlegung der derzeit verrohrten Reesenbüttler Au, naturnaher Gewässerausbau. Die Umsetzung der Maßnahme ist nicht möglich, da es sich um eine auch unter langfristigen Gesichtspunkten intakte Rohrleitung handelt und die notwendigen Haushaltsmittel für eine Offenlegung nicht zur Verfügung stehen.
- Anlage von vorgesehenen Regenrückhaltungen außerhalb des Fließgewässers
- Verlagerung des Wanderweges vom Buchenweg in den Grünzug hinein
- Zugänglichkeit zum Grünzug möglichst auf Höhe der gegenüberliegenden Straßeneinmündungen erhalten

Für die Wohnbebauung auf dem Geländerrücken sind folgende Aspekte zu berücksichtigen (ebenda S. 33f):

- Ortsrandeinbindung durch Knicks / Pflanzung. Erhalt und Eingliederung des Knicks, der den bestehenden Ortsrand faßt
- max. 2-geschossige Bebauung damit trotz Geländeanstieg das Landschaftsbild nicht gestört wird
- ausreichender Abstand zur offen zu legenden Reesenbüttler Au (wie in Plan 2 des Landschaftsplan dargestellt)

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird zeitlich parallel ein Grünordnungsplan erstellt und beschlossen. Hinsichtlich der konkreten Aussagen wird auf die Inhalte des GOP verwiesen. Die zur Übernahme geeigneten Inhalte des GOP werden in den Bebauungsplan übernommen.

8.2 Besonderer Schutz bestimmter Teile der Natur

Die im Plangebiet vorhandenen und zu erhaltenden Knicks werden als nachrichtliche Übernahme in dem Bebauungsplan dargestellt.

Weitere nach Abschnitt IV LNatSchG geschützte Teile der Natur befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches.

8.3 Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes

Das anfallende Niederschlagswasser im Geltungsbereich soll i.d.R. versickert oder zumindest in naturnahen RRB bzw. Gartenteichen zurückgehalten werden (vgl. näheres in Kapitel Ver- und Entsorgung). Hierdurch sollen erhebliche/nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser auf Grund der Bodenversiegelungen ausgeglichen werden. Alternativ ist aus Gründen eines sparsamen Umgangs mit Ressourcen jedoch auch eine Regenwassernutzung zulässig.

Für einen nachhaltigen Schutz der zum Erhalt festgesetzten Bäume sind folgende Handlungen im Kronen-
traufbereich unzulässig, da hierdurch insbesondere der Wurzelraum erheblich beeinträchtigt werden kann:

- Bodenversiegelungen
- Errichtung von baulichen Anlagen jedweder Art
- Geländeaufhöhungen und Abgrabungen
- Verlegung von Leitungen jedweder Art

Für einen nachhaltigen Schutz der vorhandenen bzw. angrenzenden Knicks sowie geplanten linearen Gehölzpflanzungen innerhalb der Wohngebiete sind folgende Handlungen in einem Knick- und Gehölzschutzstreifen unzulässig, da hierdurch insbesondere der Wurzelraum und die Lebensraumfunktion erheblich beeinträchtigt werden kann:

- Bodenversiegelungen
- Errichtung von baulichen Anlagen jedweder Art
- Geländeaufhöhungen und Abgrabungen
- Verlegung von Leitungen jedweder Art

Die Anlage von offenen Versickerungseinrichtungen (z.B. Mulden) ist jedoch zulässig, da hierdurch die Lebensraumfunktion der Gehölzstrukturen i.d.R. positiv ergänzt werden kann und auf Grund des Ausmaßes der notwendigen Abgrabungen erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Für den o.g. Schutzstreifen wird eine Regelbreite von 7,0 m für erforderlich gehalten. Hiervon wird in Einzelfällen abgewichen, da ansonsten die beabsichtigte Nutzung auf Grund der beengten Platzverhältnisse unverhältnismäßig eingeschränkt werden würde.

Da die Baugrenzen an den Schutzstreifen unmittelbar angrenzen und bis hier eine Bebauung auch möglich sein soll, wird innerhalb des Schutzstreifens die Anlage von zeitlich befristeten Baugruben im Zusammenhang mit den Hochbaumaßnahmen für zulässig erklärt. Hierbei ist jedoch ein Mindestabstand von 2,0 m zu dem Knickfuß bzw. der Grenze des Anpflanzgebietes zwingend einzuhalten, um einen gewissen Mindestschutz zu gewährleisten.

Innerhalb der öffentlichen Grünflächen erscheint die Festsetzung einer entsprechenden „Maßnahmenfläche“ nicht erforderlich, da hier die Gemeinde in Eigenverantwortung für einen entsprechenden Schutz sorgen wird.

Die geplanten Regenrückhaltebecken sind naturnah und mit einer ständigen Wasserführung zu gestalten, so dass sie als Lebensraum für Pflanzen und Tiere eine naturnahen Gewässern vergleichbare Funktion ausüben können und somit erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wassers auf Grund der Bodenversiegelungen sowie des Schutzgutes Boden auf Grund der notwendigen Abgrabungen für die RRB ausgleichen können.

Um Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, sollen die befestigten Flächen innerhalb öffentlicher Grünflächen nur in wasserdurchlässiger Bauweise ausgeführt werden und werden insgesamt auf ein Höchstmaß von 2.500 m² beschränkt.

Knickschnitte im direkten Kontaktbereich zu den Siedlungsflächen „Am Steinkamp“ sind durch die angrenzende Nutzung erheblich überprägt und sind als solche tlw. kaum noch erkennbar (insbesondere Nutzung als Lagerfläche oder Kompostplatz, Einfriedungen sowie generell Abfallablagerungen). Für die Rückentwicklung der Knickfunktionen werden hier der Abbau der vorhandenen Beeinträchtigungen sowie Gehölzpflanzungen festgesetzt.

Die im Landschaftsplan dargestellte Renaturierung der Reesenbüttler Au soll in der Weise erfolgen, dass der Rückbau der vorhandenen Sohlenbefestigung aus Betonhalbschalen festgesetzt wird und eine naturnahe Wasser-Ufer-Übergangszone wieder entwickelt werden kann.

8.4 Pflanz- und Erhaltungsgebote

Durch eine gestalterisch wirksame 'Durchgrünung' des Plangebietes, insbesondere im Zusammenhang mit Baumpflanzungen innerhalb der Verkehrsflächen und dem Erhalt und der Entwicklung von naturnahen Gehölzstrukturen - insbesondere in den Randbereichen - soll das Neubaugebiet wirkungsvoll in die 'grünbetonte' Umgebung integriert werden. Insbesondere der Anteil von Bäumen als erlebbare, akzentuierende und gliedernde Gestaltelemente soll generell möglichst hoch sein. Neben einem gewissen 'Naturerleben' auch im Bereich des unmittelbaren Wohnumfeldes der hier zukünftig lebenden Menschen, ergeben sich auch positive Wirkungen gegenüber den Schutzgütern Luft, Klima sowie Pflanzen und Tiere.

- Die Knickfunktionen der gehölzarmen bzw. -losen Knickabschnitte (insbesondere Knickabschnitt Nr. 3 östlich Baufeld 1) sollen durch Knicknachpflanzung aus standortheimischen Sträuchern wieder dauerhaft neu entwickelt werden.
- Bei Knicks soll je angrenzendes Baugrundstück zumindest ein Überhälter erhalten bzw. entwickelt oder gepflanzt werden.
- Durch Ergänzung der vorhandenen Knicks im Randbereich des Grünzuges entlang des Wirtschaftswegs nach Bünningstedt sowie östlich des Baufeldes 1 soll das vorhandene Knicknetz ergänzt und der Ortsrand gestaltet werden. Die Knickneuanlagen haben Ausgleichsfunktion.
- Pflanzung von mindestens 30 mittel- bis großkronigen Laubbäumen innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche, Zweckbestimmung 'Verkehrsberuhigter Bereich' i.d.R. in Verbindung mit Parkplätzen.
- Festsetzung konkreter Einzelbaumpflanzungen zur Betonung besonderer Straßenraumsituationen: Torsituation im Übergangsbereich von Strassenverkehrsfläche zu Verkehrsberuhigten Bereich sowie generell bei den Zugangsbereichen zu dem Grünzug.
- Im Übergangsbereich zwischen den neuen Wohnbauflächen und den alten Wohnbauflächen am Eschenweg soll aus Gründen der Durchgrünung und Gliederung sowie zur Vernetzung der vorhandenen Knickstrukturen auf den Wohnbaugrundstücken eine durchgehende lineare und 3,0 m breite Gebüschpflanzung aus standortheimischen Gehölzen erfolgen.
- Um einen harmonischen Übergangsbereich zwischen den Baugrundstücken der Baufelder 1 sowie 10 bis 11 und den angrenzenden öffentlichen Grünflächen zu erreichen sowie den landschaftlichen Charakter des Grünzuges zu erhalten, wird auf den hier festgesetzten 7 m breiten privaten Grünflächen die Pflanzung von standortheimischen, mittelgroßen bis baumartigen Sträuchern sowie Bäumen textlich festgesetzt.
- Pflanzung von mindestens einem mittel- bis großkronigen Laubbaum je angefangene 4 Stellplätze je Grundstück innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete. Die Baumpflanzungen sollen den Stellplätzen unmittelbar zugeordnet sein, um so auch eine Beschattung und Einbindung der Stellplatzanlagen zu gewährleisten.

innerhalb der orientierten Grünfläche Zweckbestimmung 'Grünzug' werden Teilflächen mit der Mindestgröße von zusammen 8.000 m² als naturnaher Gehölz- und Wiesenflächen festgesetzt. Hierdurch soll der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden auf Grund der Bodenversiegelungen um 6.000 m² minimiert werden. Diesem Zweck dient auch die Festsetzung von mindestens 70 Stück mittelgroßen bis großen Laubbäumen innerhalb des Grünzuges.

Die Möglichkeiten der Fassaden- und Dachbegrünung sollten darüber hinaus im Rahmen der Hochbaumaßnahmen möglichst intensiv auf freiwilliger Basis genutzt werden.

Bei den zu pflanzenden Bäumen sollen unter Berücksichtigung des zukünftigen Standortes innerhalb eines durch hohen Versiegelungsgrades geprägten Strassenraumes bzw. Stellplatzbereiches möglichst nur geeignete bzw. zumindest bedingt geeignete Baumarten nach der Straßenbaumliste der Gartenamtsleiter¹ verwendet werden. Darüber hinaus soll durch eine Reduzierung auf wenige Arten ein möglichst harmonischer, in sich geschlossener Gesamteindruck erzielt werden.

Hinsichtlich der Pflanzquartiere für die Einzelbäume ist für eine nachhaltige Entwicklung und Funktionsfähigkeit eine möglichst große, nicht versiegelte Baumscheibe anzustreben (mindestens 6 m²; ggf. sind spezielle Pflanzsubstrate und / oder Baumquartierabdeckungen zu verwenden, um so bei einer Mindestbreite von 2,0 m und einer Berechnungstiefe von 1,0 m einen durchwurzelbaren Raum von mindestens 6 m³ zu gewährleisten).

Um eine zeitnahe Wirksamkeit der Gehölzpflanzungen zu ermöglichen, wird eine Mindestpflanzqualität und Mindestpflanzdichte festgesetzt (s.o.).

Hinsichtlich der Definition der Größenangaben zu den o.g. Gehölzen wird auf das BdB-Handbuch Teil V Gehölzsortimente und ihre Verwendung bzw. die o.g. Straßenbaumliste der Gartenamtsleiter verwiesen (vgl. Gehölzbeispiele im GOP).

Weitere Durchgrünungsmaßnahmen, insbesondere in den öffentlichen Grünflächen, sollen unter Berücksichtigung einer möglichst naturnahen aber auch gestalterisch ansprechenden Gestaltung im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung berücksichtigt und umgesetzt werden.

8.5 Immissionsschutz

Maßnahmen des Immissionsschutzes werden ausschließlich am Buchenweg festgesetzt. Hier gelten für die Fassaden, die zum Buchenweg orientiert sind, dass die Anforderungen des Lärmpegelbereiches III der DIN 4109 -Schallschutz im Hochbau- zu erfüllen sind. Durch bauliche Maßnahmen ist ausreichender Lärmschutz an den Außenbauteilen zu schaffen.

9. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Dächer

Um eine Harmonisierung des neuen Baugebietes zu gewährleisten, werden glänzende Materialien für die

¹ Erstveröffentlichung in: Stadt und Grün 11, S. 775-800 im Patzer Verlag, Berlin Hannover.

Dächer ausgeschlossen, mit Ausnahme der Anlage für Sonnenkollektoren.

Für das Baufeld 6 werden Pultdächer ausgeschlossen, um die vorhandene Bebauung am Eschenweg nicht über Gebühr zu belasten.

Abfallbehälter

Zur Gestaltung des Ortsbildes sind oberirdische Wertstoffcontainer mit dreiseitig abschirmenden und begrüntem Sichtschutz auszustatten.

Einfriedigungen

Um den Charakter des Buchenweges gerecht zu werden, sollen an den zu den Verkehrsflächen gelegenen Grundstücksgrenzen der Baufelder 10 und 11 sowie der Gemeinbedarfsflächen Einfriedigungen als geschnittene Rotbuchenhecken mit einer maximalen Höhe von 1,0 m angelegt werden.

10. BODENORDNENDE MAßNAHMEN UND FINANZIERUNG

Bodenordnende Maßnahmen werden zur Verwirklichung der Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht notwendig. Es gibt einen Bauträger, mit dem die Stadt Ahrensburg einen Erschließungs- bzw. städtebaulichen Vertrag abschließen wird, der alle näheren Details regelt. Der Erschließungsträger wird der Stadt Ahrensburg auch die Finanzierungskosten von der Hand halten, so dass der Bebauungsplan keine zusätzlichen Kosten für die Stadt verursachen wird, die im Haushaltsplan bzw. der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen wären.

Dies gilt nicht für die städteigenen Flächen im südlichen Bereich des Buchenweges. Hier wird die Stadt sich vertraglich an die Kosten anteilmäßig beteiligen.

Da für die Bereitstellung von Kindergärten ein rückläufiger Bedarf prognostiziert wird, wird dieser Aspekt nicht weiter verfolgt. Für Schulbautenerweiterungen werden Gelder vom Investor für Folgekosten gem. § 11 BauGB gezahlt.

Im Übrigen behält sich die Stadt Ahrensburg die Erhebung von Abgaben nach dem Ortsrecht sowohl vom Erschließungsträger als auch von den Grundstückseigentümern vor.

11 UMWELTBERICHT

11.1 Anlass und Aufgabenstellung

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung, in dem entsprechend dem Stand des Verfahrens die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht ergeben sich aus der Anlage im BauGB zu dem § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

11.2 Einleitung

11.2.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanes

Hinsichtlich Inhalt und die wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden für das ge-

plante Gesamtvorhaben wird auf die entsprechenden Kapitel in der Begründung verwiesen.

11.2.2 Projektwirkungen

Die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergebenden und in der Umweltprüfung berücksichtigter Projektwirkungen sind in folgender Tabelle zusammenfassend dargestellt.

Projektwirkungen:	Kurzbeschreibung
Bodenversiegelung	Es ergeben sich umfangreiche zusätzliche Bodenversiegelungen.
Aufschüttungen / Abgrabungen	Innerhalb von Baugebieten kommt es erfahrungsgemäß grundsätzlich zu Geländeumformungen durch Abgrabungen und Aufschüttungen (Bodenumlagerungen). Umfangreiche Abgrabungen sind im Zusammenhang mit den RRB zu erwarten.
Nutzungswandel	Generell Nutzungswandel von Landwirtschaft zu Siedlungsflächen (besonders Wohnbebauung mit Hausgärten, städtische Grünflächen sowie Verkehrsflächen). Aufgabe einer landwirtschaftlichen Hofstelle.
Biotopbeseitigung	Großflächige Beseitigung von Intensivgrünland und Grasacker. Ansonsten nur punktuelle Beseitigung von Knicks für Erschließungsmaßnahmen.
Stoffliche Austräge / Abfälle	Stoffliche Austräge ergeben sich insbesondere durch betriebsbedingte Abwässer (Grau- und Schwarzwasser, Niederschlagswasser), und Abfallaufkommen: <u>baubedingte</u> Bauabfälle (Rückbau von baulichen Anlagen) und Bodenmassen (Abgrabungen RRB, generell Bautätigkeit). Der Anfall von schadstoffbelasteten Bodenmassen ist nicht zu erwarten; <u>betriebsbedingt</u> : insbesondere Siedlungsabfälle sowie div. Gase durch Energieversorgung (Hausbrand / Kleinfeuerungsanlagen) sowie erhöhter mot. Verkehr.
Schallemissionen / Lärm	Durch den induzierten Neuverkehr ergeben sich betriebsbedingt Schallemissionen (Verkehrslärm). Darüber hinaus sind insbesondere folgende bau- und betriebsbedingte Schallemissionen zu erwarten: Bau- und Maschinenlärm, Freizeitlärm (besonders Spielplatz) sowie allgemein Nachbarschaftslärm.
Lichtemissionen	Erfahrungsgemäß sind zahlreiche Beleuchtungseinrichtungen in einem bisher weitgehend nachtdunklen Bereich zu erwarten (u.a. Straßenbeleuchtung, private und öffentliche Beleuchtungseinrichtungen innerhalb der Grünflächen bzw. Gärten).
Stördichte	Durch das Vorhaben resultiert bau- und betriebsbedingt eine verstärkte Anwesenheit und Aktivität der Menschen im Planungsgebiet sowie durch Erholungsnutzung auch in seinem Umfeld.
Ressourcenverbrauch	Durch das geplante Vorhaben ist mit dem Verbrauch unterschiedlichster Ressourcen zu rechnen, insbesondere Energie und Wasser.
Visuelle Wirkungen	Durch die Bebauung und Erschließungsmaßnahmen ergibt sich eine völlige Neugestaltung des Planungsgebietes. Bei dem Wirkungsbereich der visuellen Wirkungen ist zwischen der Wirkung gegenüber den vorhandenen und angrenzenden Bebauung sowie gegenüber der nördlich angrenzenden Feldflur und dem Grünzug zu unterscheiden.
Induzierter Neuverkehr	Im Zusammenhang mit der Wohnnutzung ist mit einer verkehrsinduzierenden Wirkung im Bereich des motorisierten Individualverkehrs zu rechnen.
Geruchsemissionen / Gerüche	- entsprechende Projektwirkungen sind nicht erkennbar -
Erschütterungen / Strahlung	- entsprechende Projektwirkungen sind nicht erkennbar -

sonstige Projektwirkungen	- weitere planungsrelevante Projektwirkungen sind nicht erkennbar -
------------------------------	--

11.2.3 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Planungsalternativen	
<u>in Bezug auf die vorgesehene Nutzung:</u>	Innerhalb des Stadtgebietes existieren gem. Darstellung Flächennutzungsplan keine Flächen, die den Bedarf an familiengerechten Wohnbauflächen in Ahrensburg in der vorgesehenen Größenordnung zeitnah decken zu können.
<u>in Bezug auf die vorgesehene Fläche:</u>	Verzicht auf allgemeine Wohngebiete inkl. Erschließung östlich des Buchenweges gem. Darstellung Landschaftsplan bzw. Beibehaltung der Darstellung von Wohnbauflächen und Gemeinbedarfsflächen sowie untergeordnet Grünflächen gem. Darstellung FNP.

Hinsichtlich der Bedarfsermittlung bzw. der Planbegründung wird auch auf die Kapitel 1 bis 3 der Begründung verwiesen.

11.2.4 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

11.2.4.1 Fachgesetze

Eine Darstellung der gesetzlich festgelegten planungsrelevanten Ziele des Umweltschutzes erfolgt in Kapitel 3 im Zusammenhang mit den jeweiligen Schutzgütern.

11.2.4.2 Fachpläne

Hinsichtlich der in Fachplanungen dargestellten Ziele des Umweltschutzes erscheint lediglich die Landschaftsplanung als planungsrelevant, auf deren Aussagen im Folgenden näher eingegangen wird.

Landschaftsrahmenplan

Für das Planungsgebiet selbst werden keine Planungsaussagen getroffen. Nördlich des Planungsgebietes soll die bauliche Entwicklung jedoch begrenzt werden. Ebenso nördlich des Planungsgebietes sind auf dem Gebiet der Gemeinde Ammersbek Flächen für das Vorkommen mineralischer Rohstoffe dargestellt (Größere Sand- und Kiesvorkommen). Der Bereich ist auch als geplantes Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt in seinen Zielaussagen das Gebiet nördlich der Siedlung Heimgarten als geplante Wohn- und Mischbaufläche dar (Geländerücken nördlich des Eschenweges, vgl. S. 32 Landschaftsplan). Der gesamte Bereich östlich des Buchenweges bzw. des Wirtschaftsweges nach Bünningstedt (hier tlw. auch das westlich gelegene Intensivgrünland südlich der vorhandenen Bebauung auf Flurstück Nr. 226) wird als Grünfläche (Fläche für Freizeit und Erholung) mit integrierten Regenklär- und -rückhaltebecken dargestellt. In diesem landwirtschaftlich genutzten Niederungsbereich soll AUF GRUND der begrenzten Flächenverfügbarkeit und um die Erlebbarkeit des Talzuges zu erhalten keine Erweiterung der Bauflächen stattfinden. Im Rahmen des Grünzuges besteht die Zielsetzung, die achsenartig in den besiedelten Bereich hineinragende Grünzone als Verzahnung von besiedeltem und unbesiedelten Raum zu erhalten (vgl. S. 14f Landschaftsplan). Der Bereich wird aus Gründen der Freiraumplanung als Tabuzone für die Siedlungsentwicklung dargestellt (vgl. S. 29f Landschaftsplan).

Die gemäß Bebauungsplan Nr. 78 vorgesehene Bebauung innerhalb dieses Grünzuges leitet sich somit nicht aus den Darstellungen des Landschaftsplanes ab.

Für die Entwicklung des Grünzuges sind folgende Aspekte zu berücksichtigen (S. 32f Landschaftsplan):

- Erhalt des landschaftlichen Charakters
- Offenlegung der derzeit verrohrten Reesenbüttler Au, naturnaher Gewässerausbau
- Anlage von vorgesehenen Regenrückhaltungen außerhalb des Fließgewässers
- Verlagerung des Wanderweges vom Buchenweg in den Grünzug hinein
- Zugänglichkeit zum Grünzug möglichst auf Höhe der gegenüberliegenden Straßeneinmündungen erhalten

Für die Wohnbebauung auf dem Geländerücken sind folgende Aspekte zu berücksichtigen (S. 33f Landschaftsplan):

- Ortsrandeinbindung durch Knicks/Pflanzung. Erhalt und Eingliederung des Knicks, der den bestehenden Ortsrand fasst
- max. 2-geschossige Bebauung damit trotz Geländeanstieg das Landschaftsbild nicht gestört wird
- ausreichender Abstand zur offen zu legenden Reesenbüttler Au (wie in Plan 2 des Landschaftsplan dargestellt)

11.3 Ermitteln, Beschreiben und Bewerten der Umweltauswirkungen

11.3.1 Boden

Beschreibung + Bewertung Bestand	Grundlagen	Hinweise auf Schwermetalle und Kontaminanten	Ziele des Umweltschutzes	Prognose bei Nichtumsetzung	Prognose + Bewertung bei Durchführung	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Regelungsmöglichkeiten im Bebauungsplan)
Gemäß Baugrunduntersuchungen ergibt sich folgendes Bild: - An der Geländeoberfläche steht überwiegend Mutterboden in Stärken von 30-50 cm an. Lediglich bereichsweise wurden auch aufgeteilte Böden (humose Sande) bis max. 1,1 m Tiefe festgestellt (im Bereich des Wirtschaftsweges sowie der verrohrten Regenabläufe). - Zunächst direkt unter den Oberbodenbedeckungen beginnen bereits gewachsene Sande, die teilweise bis zu den Erdtiefen von 5,0 m anstehen. Diese Sande weisen eine etwas wechselnde Kornzusammensetzung auf und sind vornehmlich als Fein- und Mittelsande mit z.T. bedeutsamen Schluffanteilen anzusehen. Im geländehohen Bereich stehen in den Sanden z.T. bindige Bodeneinschlüsse an, die zumeist in Schichtstärken < 1,0 m als Geschabefehlern in starker Kornselekt eingestreut wurden. Als Einzelfall wurde im Bereich der verrohrten Au auch bindiger Beckenschluff bis 1,5 m Tiefe in starker Kornselekt festgestellt. - Die anstehenden Sande sind generell als versickerungsfähig einzustufen. In Abhängigkeit vom Schluffanteil ergeben sich jedoch relativ unterschiedliche Wasserdurchlässigkeiten in einer Größenordnung von $K = 1 \times 10^{-4}$ bis 1×10^{-3} m/s (abgeschätzt über Labormethode). Die eingelagerten bindigen Bodeneinschlüsse sind als Wassersäure einzustufen und können zu Problemen bei der Versickerung von Niederschlagswasser führen. AUF GRUND der Siedlungs- und Bebauungsart im Bereich der Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie im Bereich der verrohrten Au handelt es sich hier weitgehend um anthropogen entwickelte Böden mit geringem bis fehlendem Naturlichkeitsgrad (anthropogene Überformung insbesondere durch Bodenauf- und -abtrag, intensive gärtnerische Nutzung, Bodenverfestigung). Bei dem Großteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen handelt es sich dagegen um Böden mit einem mittleren Naturlichkeitsgrad. Bei dem geologischen Ausgangsmaterial der Bodenbildung handelt es sich nach Darstellung des Landschaftsplanes um Schwermetallarme der Weichselzeit. Es handelt sich danach um leichte, windkorrosionsgefährdete Sandböden mit einem geringen Filter- und Puffervermögen. Die Böden, im Regelfall Podsole, haben nur eine geringe bis mittlere natürliche Ertragsfähigkeit. Die Böden sind jedoch AUF GRUND der vergleichsweise geringen natürlichen Nährstoffversorgung und des trocken-warmen Standortes als Sonderstandorte einzustufen, wo die Entwicklung spezialisierter schutzbedürftiger Vegetation potentiell möglich ist (hohes Biotopotenzial). Die Böden sind naturraumtypisch und im Gemeindegebiet weit verbreitet. Hinweise auf Altlasten innerhalb des Planungsbereiches sowie generell Bodenverunreinigungen, die die Nutzung des Planungsbereiches einschränken, liegen nicht vor.	Paralleltätigkeit - Erkundung und Beurteilung der Baugrundverhältnisse Bebauungsplan Nr. 13 in Ahrensburg, Buchenweg / Eschenweg (Ingenieurbüro Für Erd- und Grundbau Dipl.-Ing. H. Corda, Baigrtelheide; Stand: 18.08.2003) - Ergänzende Baugrunduntersuchung und Beurteilung evtl. Auswirkungen durch den Bau von Versickerungsanlagen oder Wasserflächen auf die Nachbarnbebauung: Baugrunduntersuchung Nr. 76 in Ahrensburg, Buchenweg (Ingenieurbüro Für Erd- und Grundbau Dipl.-Ing. H. Corda, Baigrtelheide; Stand: 02.12.2003) Sanierungsquellen: - Landesentwicklungsplan / GOP	+	JAW Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden, dabei sind [...] Bodenverfestigungen auf das notwendige Maß zu beschränken“ (§ 1a Abs. 2 BauGB, auch § 1 LBodSchG; § 1 Abs. 2 Nr. 3 LBodSchG) „Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgestaltet werden“ (§ 1a Abs. 2 BauGB) „Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen (sind) die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen“ (§ 1a Abs. 2 BauGB) „[...] Der Verbrauch von Landschaft, insbesondere durch Versiegelung, [...] ist auf das notwendige Maß zu beschränken. [...] Mehrfachnutzungen von Bodentflächen, insbesondere für Zwecke von Freizeit und Erholung, sind einzustreben.“ (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 LBodSchG) Im Bebauungsplan sollen Flächen ganzheitlich genutzt werden, deren Boden weiterhin mit umweltverträglichen Stoffen belastet sind“ (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB) „Sanierung von schädlichen Bodenverunreinigungen und Altlasten“ (§ 1 Abs. 21 Nr. 1 LBodSchG) „Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verwitterung oder Verpugung zu schützen“ (§ 202 BauGB)	Keine Veränderungen zu erwarten.	Weitgehend irreversibler Funktionsverlust und damit erhebliche Auswirkungen auf Böden durch Versiegelung bzw. Abtragungen für Regenrückhaltung gem. Eingriffsregelung. Darüber hinaus Teilfunktionsverlust durch anthropogene Überformung, die jedoch unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung nicht als erheblich bewertet werden.	Begrenzung der Wohnbau-, Gemeindefunktions- und Verkehrsflächen sowie speziell der Versiegelung und Baumaßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß (insbesondere über § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

11.3.2 Wasser

Beschreibung + Bewertung Bestand	Grundlagen	Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnistücken	Ziele des Umweltschutzes	Prognose bei Nichtdurchführung	Prognose + Bewertung bei Durchführung	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Regelungsmöglichkeiten im Bebauungsplan)
Oberflächenwasser Das Planungsgebiet wird von der überwiegend verrohrten Reesenbutter Au durchflossen (Betonrohr DN 1200, Rohrschle ca. 2 m unter GOF). Es handelt sich um ein Gewässer mit temporärer Wasserführung. Lediglich am nördlichen Rand des Planungsgebietes verläuft das nach Norden in den Reesenbutter Teich (Naturschutzgebiet) und später in die Ammersbeck entwässernde Gewässer oberirdisch (größtenteils im Bereich der Aister). AUF GRUND des technischen Ausbaustandes (u.a. Regelprofil, fehlende Ufergehölze, befestigte Grabensohle aus Betonhalbschalen) ist das offene Gewässer als extrem naturfern zu bewerten. Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich keine stehenden Oberflächengewässer. Grundwasser Nach Ergebnissen der Baugrunduntersuchung liegen die eingemessenen bzw. angebohrten Grundwasserstände minimal bei 1,5 (innerhalb des Talraumes der Reesenbutter Au) und maximal 5,8 m unter Geländeoberfläche. In den höhergelegenen Ansatzpunkten (Ackerflächen im nordwestlichen Plangebietsbereich) wurde bis in 6,0 m unter GOF kein Grundwasser angetroffen. Der höchste eingemessene Grundwasserstand liegt bei +36 m üNN. Mit Grundwasserflandschwankungen ist generell zu rechnen, so dass im Zusammenhang mit der Versickerung von Niederschlagswasser zu Konflikten kommen kann (Mindestabstand 1,5 m unter GOF). Die Bedeutung des Planungsgebietes für die Grundwasserneubildungsrate ist insbesondere AUF GRUND des geologischen Ausgangsmaterials als sehr hoch zu bewerten. Die Einschränkung der Grundwasserneubildung durch bestehende Versiegelungen sind als gering zu bewerten.	Primärquellen: • Erkundung und Beurteilung der Baugrundverhältnisse Bebauungsplan Nr. 13 in Ahrensburg, Buchenweg / Eschenweg (Ingenieurbüro Für Erd- und Grundbau Dipl. Ing. H. Cords, Bargteheide; Stand: 18.08.2003). • Ergänzende Baugrunduntersuchung und Beurteilung evtl. Auswirkungen durch den Bau von Versickerungsanlagen auf die Wasserflächen der Nachbarmbebauung. Bebauungsplan Nr. 78 in Ahrensburg, Buchenweg (Ingenieurbüro Für Erd- und Grundbau Dipl. Ing. H. Cords, Bargteheide; Stand: 02.12.2003)) Sekundärquellen: • Landschaftsplan / GOP	Hinweise bzw. Angaben auf stoffliche Belastungen bzw. Gewässergüte von Grund- und Oberflächenwasser liegen nicht vor	1. [...] Gewässer sind vor Nährstoffanreicherung und Schadstoffeintrag zu schützen [...] (§ 1 Abs. 2 Nr. 10 LNatSchG) Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder ein sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Verschleimung des Wasserabflusses zu vermeiden. (§ 1a Abs. 2 WHG)	Keine Veränderungen zu erwarten.	Im Zusammenhang mit den zusätzlichen Bodenversiegelungen ergeben sich gem. Eingriffsregelung erhebliche Auswirkungen durch einen erhöhten Anteil von Niederschlagswasser mit daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Vorfluter sowie eine verringerte Grundwasserneubildung mit daraus möglicherweise resultierenden Grundwasserabsenkungen. Biotope/-pin bzw. Strukturen mit einer diesbezüglichen besonderen Empfindlichkeit sind hierdurch jedoch nicht betroffen. AUF GRUND der zu erwartenden Grundwasserflurabstände kann es insbesondere durch Baugruben sowie der Anlage des RRB teilweise zu einem Offenlegen von Grund- bzw. Stauwasser kommen. Hieraus ergibt sich die Gefahr von Schadstoffeinträgen mit den daraus möglicherweise resultierenden erheblichen Auswirkungen. Eine grundsätzliche Veränderungen der Grundwasserströme ist nicht zu erwarten.	• soweit möglich grundsätzlich (dezentrale) Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB • ansonsten Rückhaltung des Niederschlagswassers und verzögerte Abgabe an den Vorfluter durch RRB über § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB • soweit möglich Renaturierung der Reesenbutter Au über § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB • Generell Nutzung des gefällten Niederschlagswassers für Brauchwasserzwecke mit der Zielsetzung der Ressourceneinsparung (u.a. AUF GRUND fehlender Rechtsgrundlage jedoch über den Bebauungsplan nicht regelbar). • vgl. generell Maßnahmen bei Schutzgut Boden (Begrenzung der Bodenversiegelung in Kapitel 11.3.1) • vgl. generell Maßnahmen zum Aspekt Sachgerechter Umgang mit Abwässern in Kapitel 11.3.11. HINWEIS: Bei der Versickerung von Niederschlagswasser sind notwendige Schutzabstände zu benachbarten Gebäuden und Grundstücken gem. ATV – DWK-A 138 Kapitel 3.2.2 zu beachten, um so Auswirkungen auf z.B. bauliche Anlagen zu vermeiden

Begründung zu dem Bebauungsplan Nr. 78 „Wohnpark Ahrensburg“ der Stadt Ahrensburg

11.3.3 Klima

Beschreibung + Bewertung Bestand	Grundlagen	Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnistücken	Ziele des Umweltschutzes	Prognose bei Nichtdurchführung	Prognose + Bewertung bei Durchführung	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Regelungsmöglichkeiten im Bebauungsplan)
Das Lokalklima im Planungsgebiet ist durch ein ausgeprägtes Freilandklima gekennzeichnet. Stadtklimatische Effekte beschränken sich auf die punktuelle bzw. die an das Plangebiet angrenzenden Wohnbauflächen, wobei die Effekte AUF GRUND der aufgelockerten Bebauung und starken Durchgrünung nur relativ gering ausgeprägt sein werden. Dem in das Stadtgebiet hineinreichenden Grünzug der Reesenbüttler Au kommt grundsätzlich eine klimatische Ausgleichsfunktion für die umliegenden Flächen bzw. annatzweise auch für das gesamte Stadtgebiet zu, wobei dieser Raum jedoch nicht zu den entsprechenden Schwerpunktträumen zu rechnen ist (vgl. Landschaftsplan S. 11). Aus großklimatischer Sicht ist die Atmosphäre generell engpändlich gegenüber klimawirksamen Stoffmischelungen (als Stichwort: „Treibhauseffekt“ und „Ozonloch“).	Primärquellen: Sekundärquellen: Landwirtschaftsplan / GOP	Die Einschätzung erfolgt auf Grundlage allgemeiner Annahmen und keiner Berechnungen oder Messungen	„Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden [...] Gebiete mit günstiger kleinklimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, wiederherzustellen oder zu entwickeln.“ (§ 1 Abs. 2 Nr. 9 LNatSchG) „Die Bauleitpläne sollen [...] dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz.“ (§ 1 Abs. 5 BauGB)	Langfristig ist AUF GRUND des „Treibhauseffektes“ grundsätzlich mit klimatischen Veränderungen zu rechnen.	Entwicklung bzw. Zunahme der stadtklimatischen Effekte durch Bodenversiegelungen, Baukörper sowie generell anthropogene Wärmeproduktion. Erhebliche Auswirkungen auf das Klima und hier insbesondere auch auf das Blockklima sind AUF GRUND der geplanten Grünflächen und der zu erhaltenden und anzupflanzenden Gehölzstrukturen nicht zu erwarten.	- Möglichst weitgehender Erhalt des Niederungsbereiches der Reesenbüttler Au als durchgehender Grünzug (über § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) - Möglichst weitgehender Schutz und Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen (über § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) - Anpflanzgebot von Großgrün sowie generell Durchgrünungsmaßnahmen (über § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) - vgl. generell Maßnahmen bei Schutzgut Boden (Begrenzung der Bodenversiegelung und der Baumassen in Kapitel 11.3.1)

11.3.4 Luft

Beschreibung + Bewertung Bestand	Grundlagen	Hinweise auf Schwierigkeiten und Kerninhalten	Ziele des Umweltschutzes	Prognose bei Nichtdurchführung	Prognose + Bewertung bei Durchführung	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Regelungsmöglichkeiten im Bebauungsplan)
<u>Luftqualität</u> Als möglich Schadstoffemittenten sind angrenzende Siedlungsfächen (Hautbrand) sowie Verkehrsflächen (mot. Verkehr) zu nennen. Erhebliche Auswirkungen bzw. Vorbelastungen durch o.g. Schadstoffemittenten sind insbesondere AUF GRUND des geringen Verkehrsaufkommens nicht zu erwarten und beschränken sich unabhängig davon i.d.R. auf den unmittelbaren Nahbereich. Als weiterer möglicher Schadstoffemittent ist die ca. einmal 400 m in östlicher Richtung liegende Kläranlage zu nennen. Erhebliche Auswirkungen bzw. Vorbelastungen sind auf Grund der Lage, der Entfernung sowie des technischen Standards der Anlage ebenso nicht zu erwarten. Als weiterer möglicher Schadstoffemittent ist ein mindes- tens ca. 650 m in nordwestlicher Richtung liegender land- wirtschaftlicher Betrieb an der Straße „Am verlängerten Haldschlag“ südlich von Bünningstedt zu nennen (Schweine- haltung mit Güllebehälter). Nach LWK (2002) werden die Mindestabstände nach VDI 3471 (= 306 m) eingehal- ten, so dass keine Immissionschutzrechtlichen Bedenken im Zusammenhang mit der geplanten Wohnbebauung zu erwarten sind. Als letzter möglicher Schadstoffemittent ist die landwirt- schaftliche Hofstelle an dem Reesenbühler Redder zu nennen. Da die Hofstelle im Zusammenhang mit der Um- setzung des vorliegenden Bebauungsplan aufgegeben werden soll, wird eine Bewertung möglicher lufthygienischer Probleme für nicht notwendig betrachtet. Den punktuell vorhandenen Gehölzstrukturen entlang der Verkehrswege kommt grundsätzlich eine, jedoch nicht quantifizierbare, lufthygienische Ausgleichsfunktion zu (z.B. als Staubfilter). <u>Lärm</u> Als vorhandene Schallemissionsquellen erscheint im We- sentlichen der Straßenverkehr um Buchenweg relevant. Bei einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von 550 Kfz/Tag ergibt sich nach Anhang A der DIN 18005 bei einem Achsabstand von ca. 15 m ein abgeschätzter Beurteilungspegel von 55 dB (Tag) und 44 dB (Nacht). Es ist daher davon auszugehen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für die angrenzenden allgemeinen Wohn- gebiete überschlägig eingehalten werden. Hinweise auf spezielle Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind durch Lärm nicht zu erwarten. Sonstiges Vorbelastungen durch sonstige Gerüche sowie generell Erschütterungen oder Strahlung sind nicht erkennbar.	<u>Primärquellen:</u> • Schallimmissionsprog- nose für den Bebau- ungsplan Nr. 78 der Stadt Ahrensburg vom 25.05.2005 (Stadt Ah- rensburg, Fachbereich Stadtplanung / Bauen / Umwelt – Technischer Umweltschutz) • LWK (Landwirtschafts- kammer Schleswig- Holstein) 2002: Immis- sionsschutz-Stellung- nahme vom 26.04.2002 zur Ausdeutung von 2 Schweine- und Mastschweine- und Sauenthaltung mit ei- nem Güllebehälter „Am verlängerten Haldschlag“ südlich von Bünningstedt <u>Sekundärquellen:</u> • Landschaftsplan / GOP • STUA (Staatliches Umweltamt Itzehoe) • 2004: Luftqualität 2003. Übersicht der Lufthy- gienischen Überwa- chung Schleswig- Holstein	Die Einschätzung der lufthygienischen Situa- tion erfolgt i.d.R. auf Grundlage allgemeiner Annahmen und keiner Berechnungen oder Messungen.	„Luftverunreinigungen und Lärm- einwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes gering zu halten; Luftverunrei- nigungen sind insgesamt soweit zu verringern, dass auch empfindli- che Bestandteile des Naturhaus- halts nicht nachhaltig geschädigt werden.“ (§ 1 Abs. 2 Nr. 8 LNatSchG) <u>Lärm</u> vgl. Angaben bei Schutzgut Mensch Luftverunreinigungen Immissionsschutz- und Konzentra- tionswerte der 22. und 23. BImSchV Elektromagnetische Felder Grenzwerte für Hoch- und Nieder- frequenzanlagen nach der 26. BImSchV Gewerbliche Gerüche Geruchsimmisions-Richtlinie v. 12.1.1993 (Hrsg.: Länderaus- schuß für Immissionschutz) Landwirtschaftliche Gerüche Orientierungswerte VDI-Richtlinie 3471 und 3472 Erschütterungen DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden – Teil 2“	Keine Veränderun- gen zu erwarten.	Als zusätzliche Lärmemissionsquellen sind insbesondere Verkehrslärm zu berücksichtigen (s.u.). Die Schallim- missionsprognose geht davon aus, dass je die Hälfte des mot. Ziel- und Quellverkehrs über den Buchenweg und den Rosenweg erfolgen wird. Der Beurteilungspegel wird sich danach an den straßenseitigen Gebäudefas- saden tags und nachts um ca. 1 bis 2 dB (A) erhöhen. Darüber hinaus ist mit dem Spielplatz Freizeilärm verbunden. Die Bewertung der hieraus resultie- renden Auswirkungen auf den Men- schen werden in Kapitel 3.8 darge- stellt. Die Auswirkungen durch „Lärm“ auf die sonstigen Schutzgüter werden auf Grund der geringen „Vorbelastung“ und der vergleichsweise geringen Empfindlichkeit grundsätzlich als nicht erheblich bewertet. Die sich aus der geplanten Wohnbau- lichen Nutzung sowie dem induzierten mot. Verkehr ergebenden störförmigen Emissionen werden hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Menge sowie auch unter Berücksichtigung der ge- ringen Empfindlichkeit des Plangebie- tes voraussichtlich nicht zu erhebli- chen Auswirkungen des Schutzgutes Luft führen. Auswirkungen auf das Schutzgut Luft durch Gerüche, Erschütterungen oder Strahlung sind nicht erkennbar.	• vgl. Lärmschutzmaßnahmen bei Kapitel Schutzgut Mensch • Eine sich aus städtebaulicher Sicht resultierende Erforder- lichkeit der Regelung des As- pekts über § 9 Abs. 1 Nr. 23 Pkt. a BauGB wird auch unter Berücksichtigung des vorhan- denen Zustandes sowie der zu erwartenden Auswirkungen nicht gesehen

11.3.5 Pflanzen / Tiere / Biologische Vielfalt

Beschreibung + Bewertung Bestand	Grundlagen	Hinweise auf Schwierigkeiten und Konfliktstellen	Ziele des Umweltschutzes	Prognose bei Nichtdurchführung	Prognose + Bewertung bei Durchführung	Vermiedungs- und Minimierungsmaßnahmen (Regelungsmöglichkeiten im Bebauungsplan)
Die Bedeutung des Planungsgebietes lässt sich in Anlehnung an ISH/MUNFSH (1998) wie folgt zusammenfassen: Zu den hochwertigen Biototypen bzw. Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Planungsgebiet bzw. unmittelbar angrenzend gehören: - die gesetzlich nach § 15 b LNatSchG geschützten Knicks, - mehrere gem. Baumschutzsatzung der Stadt Ahrensburg geschützte Einzelbäume Hierbei sind die Knicks im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden Wohnbauflächen durch Siedlungstätigkeit in ihrer Funktion jedoch zum großen Teil erheblich vorbelastet. Den verbleibenden Flächen kommt dagegen nur eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz zu. Darüber hinaus kommt dem ca. 100 m nördlich des Geltungsbereiches beginnenden Naturschutzgebiet „Ammersbek-Niederung“ mit seinem u.a. hier liegenden Stillgewässer inkl. Verlandungsgebieten eine besondere Bedeutung für den Naturschutz zu. Vorbelastungen des Planungsgebietes ergeben sich insbesondere durch die Lage im Siedlungsverbund, die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie das Fehlen bzw. den naturfernen Zustand des für einen Niederungsbereich typischen Fließgewässers. Die Bedeutung des Planungsgebietes für Pflanzen tritt gegenüber der Bedeutung für Tiere deutlich zurück. Räumlich-funktionale Beziehungen ergeben sich vermutlich insbesondere für die Tierwelt im Zusammenhang mit der Grünachse zwischen Innenstadtbereich und Feldflur. Konkrete Hinweise bzw. Anhaltspunkte auf streng geschützte bzw. gefährdete Arten liegen nicht vor.	Primärquellen: Biotypenkartierung im September/Oktober 2003 Sekundärquellen: - Landschaftsplan, - Grünordnungsplan	Die Einschätzung erfolgt auf Grundlage einer Biotypenkartierung und allgemeiner planerischer Annahmen und beruht nicht auf speziellen Erhebungen von Pflanzen und Tieren.	Auch im besiedelten Bereich sind noch vorhandene Naturbestände [...] sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten und zu entwickeln.“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG) „Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG) „Wege- und Straßenränder sollen durch den Träger der Straßen- und Wegebaulast so erhalten und gestaltet werden, dass sie sich naturnah entwickeln können. Die Unterhaltung dieser Ränder soll auf die Bedeutung als Teil der lokalen Biotopverbundsysteme ausgerichtet sein.“ (§ 12 (1) LNatSchG) Allgemein: Schutzbestimmungen nach Abschnitt IV LNatSchG. Besonderer Schutz bestimmter Teile der Natur; hier betroffen: - Die Beseitigung von Knicks ist verboten. Das gleiche gilt für alle Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung dieser Landschaftsbestandteile führen können.“ (§ 15b LNatSchG) - Baumschutzsatzung der Stadt Ahrensburg Allgemein: Schutzbestimmungen nach Abschnitt V LNatSchG. Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten: „Es ist verboten, - wild wachsende Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu entnehmen oder zu schädigen, - wild lebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, - Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören, [...]“ (§ 24 LNatSchG)	Keine Veränderungen zu erwarten.	Es kommt zu einem großflächigen Verlust von Lebensräumen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz, der jedoch in Anlehnung an ISH/MUNFSH (1998) nicht als erhebliche Auswirkung zu bewerten ist. Die Beseitigung von Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz ist jedoch als erhebliche Auswirkung zu bewerten. Hiervon sind betroffen: - Für die Erschließung sind insgesamt vier Knickdurchbrüche auf einer Gesamtlänge von 30 m erforderlich. - Erhebliche Auswirkungen auf angrenzende Biotope (hier Knicks) sind trotz Einhaltung eines Schutzabstandes zu erwarten (u.a. Teilfunktionsverlust AUF GRUND angrenzender intensiver Gartennutzung, Lichtemissionen sowie erhöhte Störlichte) Das Risiko von erheblichen Auswirkungen auf streng geschützte und / oder gefährdete Arten sowie den Biotopverbund wird AUF GRUND der „Biotopausstattung“ und der Lage des Planungsgebietes als gering eingeschätzt. Das Risiko von erheblichen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet, insbesondere durch Lichtemissionen sowie einer erhöhten Störlichte durch Erholungssuchende (z.B. auch spielende Kinder bzw. Jugendliche) wird AUF GRUND der Vorbelastung bzw. hier speziell des bestehenden generellen Nutzungsdruckes am einem städtischen Siedlungsrand der als gering eingeschätzt, zumal auch auf Planungsebene des Landschaftsplans keine Hinweise auf ein besonderes Konfliktpotential bestehen.	- Möglichst weitgehender Schutz und Erhalt vorhandener Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung. (über § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB, nachrichtliche Übernahme geschützter Knicks sowie Baumschutzsatzung) - Anpflanzgebot von Großgrün sowie generell Durchgrünungsmaßnahmen (über § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB bzw. örtliche Bauvorschriften gem. § 92 LBO) - Entwicklung von möglichst breiten Pufferstreifen ohne bauliche Anlagen, Abgräben und Aufschüttungen u.ä. gegenüber den o.g. Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung (Knicks, Gebüschpflanzungen und Einzelbäume) (über § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) - Wiederentwicklung von Knickfunktionen bei Vorbelastung durch Gehölzpflanzung und Abbau von Vorbelastungen (über § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

11.3.6 Landschaft

Beschreibung + Bewertung Bestand	Grundlagen	Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	Ziele des Umweltschutzes	Prognose bei Nichtdurchführung	Prognose + Bewertung bei Durchführung	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Regelungsmöglichkeiten im Bebauungsplan)
Das Planungsgebiet gehört nach Darstellung des Landschaftsplanes zum Siedlungsgebiet Ahrensburgs. AUF GRUND der Randlage innerhalb des Siedlungsgebietes ergibt sich jedoch insbesondere über den jedoch nur schwach ausgeprägten Talraum der Reesenbültler Au ein direkter Übergang und eine enge Verzahnung in die ackerbaulich geprägte Feldflur. Das Planungsgebiet selber ist insgesamt durch folgende Merkmale positiv geprägt: - landwirtschaftliche Nutzung (Grünland, Acker - Heistelle) - teilweise noch intaktes Krieknetz mit markanten Überhallen - weitgehend kleinräumige Gliederung durch weitgehend eingewachsene Siedlungsgränder und Knicks bzw. generell Gehölzstrukturen Insbesondere die landwirtschaftliche Nutzung in ihrer Gesamtheit ist als ein Relikt der landwirtschaftlichen Kulturlandschaft innerhalb des Siedlungsgebietes zu bewerten (z.B. auch das Vorhandensein von Weideten) und hat eine positive Wirkung für das Landschaftsbild. Nachteilig wirkt sich der geringe Anteil naturnaher flächenhafter Strukturen aus (z.B. extensiv genutztes Grünland, Wald, Brachflächen und Feldgehölzeinseln). Als negativ wirkt sich ebenso die Vernichtung der Reesenbültler Au aus, da hiermit ein Verlust der Eigenart eines „Talraumes“ verbunden ist. AUF GRUND des weitgehend ebenen Landschaftsgebietes ergibt sich für das Landschaftsbild eine besondere Empfindlichkeit gegenüber besonders hohen / massiven Baukörpern, da der Wirkungsbereich der Gebäude als vergleichsweise weit anzusehen ist. Spezielle freiraumbezogene Erholungseinrichtungen befinden sich mit Ausnahme des kleinen Grünzuges östlich der Heistelle am Reesenbültler Redder nicht im Geltungsbereich. AUF GRUND der landwirtschaftlichen Nutzung ist eine unmittelbare Erholungsnutzung auch kaum möglich. Ausnahmen ergeben sich in einem kurzen Zeitfenster außerhalb der Vegetationsbedeckung durch Fußgänger oder sowie Kinder, z.B. für Drachensteigen o.ä.	Primärquellen: vgl. Schutzgut Klima und Luft Sekundärquellen: • Landschafts- und Flächennutzungsplan	Die Einschätzung erfolgt auf Grundlage einer Ortsbegehung und allgemeiner planerischer Einschätzung und beruht nicht auf speziellen Erhebungen.	„Die Natur ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch als Erlebnisraum für eine naturverträgliche Erholung des Menschen zu sichern. [...]“ (§ 1 Abs. 2 Nr. 16 LNatSchG); „Natürliche und künstliche Abgrenzungen zwischen Ortschaften und der freien Landschaft sollen nicht mit baulichen Anlagen überschritten werden“ (§ 1 Abs. 2 Nr. 6 LNatSchG) „Ortsteile bauliche Anlagen [...] sind der Natur und Landschaft anzupassen; die natürlichen Landschaftsstrukturen sind zu beachten.“ (§ 1 Abs. 2 Nr. 15 LNatSchG) vgl. Zielanforderungen des Landschaftsplans in Kapitel 11.2.4	Keine Veränderungen zu erwarten.	Durch die geplante Bebauung kommt es im Übergangsbereich Feldflur - Ortsbereich zu einem Verlust von landschaftlichen Nutzflächen und zu einer Siedlungserweiterung in die „freie Landschaft“. Grundsätzlich ist hiervon jedoch, auch nach den Darstellungen im Landschaftsplan, ein Raumtyp mit vergleichsweise geringer Wertigkeit betroffen. Hiervon ausgenommen sind erhebliche Auswirkungen durch die Flächeninanspruchnahme des Talraumes der Reesenbültler Au für Wohnbau- und Verkehrsmitteln. AUF GRUND der Zielsetzung des Landschaftsplans Durch die Baukörper selber kommt es zu visuell störenden Randeffekten insbesondere gegenüber der nördlich angrenzenden Feldflur sowie dem Talraum der Reesenbültler Au. Durch eine Siedlungserweiterung im unmittelbaren Kontaktbereich zu vorhandenen Knicks, kommt es AUF GRUND der Gebäude zu einer städtebaulich-technisch geprägten Überformung der Umgebung dieser Kulturfolger, die mit deren ländlichen Charakter als wenig verträglich anzusehen ist.	• Begrenzung der Bebauung von Gehölzstrukturen auf ein gestalterisch verträgliches Maß (über § 9 Abs. 1 25b BauGB, Baumschutzsatzung sowie nachrichtliche Übernahme geschützter Knicks). • vgl. generell Maßnahmen bei Schutzgut Boden (Begrenzung der Bodenversiegelung und der Baumassen in Kapitel 11.3.1) • Berücksichtigung baugestalterischer Festsetzungen gem. § 92 LBO • Ortsypische Neugestaltung des Planungsgebietes und hier insbesondere auch des Siedlungsrandes durch Angliederung von Großgrün sowie generell Durch- und Eingrünungsmaßnahmen (über § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25a BauGB) • Entwicklung von fußläufigen Wegeverbindungen und Grünzügen bzw. -flächen für die Spiel- und Erholungsnutzung und generell eine hohe Raumdurchlässigkeit für Erholungssuchende (über § 9 Abs. 1 Nr. 11 und 15 BauGB).

11.3.7 Netz „Natura 2000“

Beschreibung + Bewertung Bestand	Grundlagen	Hinweise auf Schwierigkeiten und Kernstückchen	Ziele des Umweltschutzes	Prognose bei Nichtdurchführung	Prognose + Bewertung bei Durchführung	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Regelungsmöglichkeiten im Bebauungsplan)
Entsprechende Flächen des Netzes „Natura 2000“ sind innerhalb des Wirkungsbereichs nicht vorhanden.	Primärquellen: Sekundärquellen: • Landschaftsrahmenplan • www.natura2000-sh.de	-/-	- nicht planungsrelevant -	- nicht planungsrelevant -	- nicht planungsrelevant -	- nicht planungsrelevant -

11.3.8 Mensch

Beschreibung + Bewertung Bestand	Grundlagen	Hinweise auf Schwierigkeiten und Kernstückchen	Ziele des Umweltschutzes	Prognose bei Nichtdurchführung	Prognose + Bewertung bei Durchführung	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Regelungsmöglichkeiten im Bebauungsplan)
Der Geltungsbereich wird z.Zt. fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Die östlich und westlich umliegenden Flächen werden als Wohngebiet genutzt (überwiegend eingeschossige Einzelhausbebauung). Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich lediglich am Reesenbütler Redder eine Hofstelle mit Wohnnutzung sowie an dem Wirtschaftsweg nach Blümmigstedt liegt ein Grundstück mit ausschließlich Wohnbebauung (Einzelhausbebauung).	Primärquellen: vgl. Schutzgut Klima und Luft Sekundärquellen: • Landschaftsplanung und Flächennutzungsplan	Aussagen hinsichtlich der Einhaltung bzw. dem Maß der Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 zum Schallschutz können aus der Schallimmissionsprognose nicht abgeleitet werden (ansonsten vgl. Schutzgut Klima und Luft)	Lärm Orientierungswerte nach DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) 6. BImSchVO (TA-Lärm) 16. BImSchVO (Verkehrslärmrichtwertverordnung) 18. BImSchVO (Sportanlagenlärmschutzverordnung) Richtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) Freizeitlärmschutzziele vgl. ansonsten dargestellte Ziele bei Schutzgut Luft und Klima	Keine Veränderungen zu erwarten.	Gemäß Schallimmissionsprognose kann zusammenfassend „ausgesagt“ werden, dass im Rahmen des vorgesehenen Immissionserschutzes keine besonderen Schallschutzvorkehrungen getroffen werden müssen, da herausragende Lärmquellen nicht vorhanden sind. Lediglich an den straßenseitigen Gebäudetrakten des Buchenweges und des Rosenweges wird es auf Grund des zusätzlichen Ziel- und Quellverkehrs zu einer geringfügigen Schallpegelerhöhung tags und nachts von etwa 1 bis 2 dB(A) kommen. Hieraus resultiert an den Straßen- und Fassaden der Lärmpegelbereich III.* Hierdurch sind ohne Schutzmaßnahmen erhebliche Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen im Plangebiet zu erwarten. Erhebliche Auswirkungen durch den Spielplatzlärm sind – insbesondere auch bei entsprechender Berücksichtigung im Rahmen der konkreten Spielplatzplanung – grundsätzlich nicht zu erwarten (vgl. auch Freizeitlärmrichtlinie (Anl. S. H. 1998, S. 572). Erhebliche Verkehrsfähigkeiten durch die Planung und den damit verbundenen induzierten Neuverkehr sind ebenso nicht erkennbar.	Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des BImSchG sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (über § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) Ansonsten bestehen generell folgende Handlungsmöglichkeiten: • Möglichst weitgehende Geschwindigkeitsbegrenzung auf <= 30 km/h innerhalb Verkehrsflächen Hinweis: Berücksichtigung des Schallschutzes bei der konkreten Ausführungsplanung des Spielplatzes.

11.3.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Beschreibung + Bewertung Bestand	Grundlagen	Hinweise auf Schwierigkeiten und Kernstückchen	Ziele des Umweltschutzes	Prognose bei Nichtdurchführung	Prognose + Bewertung bei Durchführung	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Regelungsmöglichkeiten im Bebauungsplan)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes Vorhaben nicht betroffen.	Primärquellen: Sekundärquellen: Landschaftsplanung GOP sowie FNP	-/-	- nicht planungsrelevant -	Keine Veränderungen zu erwarten.	Keine Veränderungen zu erwarten.	- nicht planungsrelevant -

11.3.10 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen mit den daraus resultierenden erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen wurden in der 'normalen' schutzgutbezogenen Einschätzung der Kapitel 11.3.1. bis 11.3.9 implizit mitberücksichtigt und entsprechend dargestellt und bewertet. Auf die dort gemachten Darstellungen wird daher verwiesen.

11.3.11 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Stoffliche Austräge ergeben sich insbesondere durch:

1. erhöhte Abwassermengen (Grau- und Schwarzwasser, Niederschlagswasser);
2. erhöhtes Abfallaufkommen (baubedingt insbesondere Bauabfälle durch Rückbau der Hofstelle sowie Bodenmassen durch Abgrabungen (insbesondere RRB); betriebsbedingt insbesondere Siedlungsabfälle);
3. generell Energieversorgung (Hausbrand / Kleinfeuerungsanlagen) sowie
4. erhöhten mot. Verkehr (induzierter Neuverkehr).

Hinsichtlich der Darstellung der Ziele des Umweltschutzes wird auf die Darstellungen in Kapitel 11.3.1 bis 11.3.4 verwiesen. Zu den o.g. Punkten 1 bis 3 werden im Folgenden nähere Ausführungen gemacht. Hinsichtlich der Beurteilung der Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter wird auf die Kapitel 11.3.1. bis 11.3.9 verwiesen.

Abwasser

Beeinträchtigungen und Konflikte

Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes fällt Abwasser an. Das anfallende Niederschlagswasser wird dabei nach ATV 138 hinsichtlich des Gehaltes an Belastungstoffen im ungünstigen Fall als tolerierbarer Niederschlagsabfluß bewertet (gering verschmutztes bzw. normal verschmutztes Niederschlagswasser gemäß ISH/ MUNFSH 1998).

Darüber hinaus fallen Grau- u. Schwarzwasser an.

Durch das Einleiten von Abwasser in Oberflächengewässer (hier: Reesenbüttler Au) bzw. durch Versickerung in das Grundwasser kann es hier zu Nähr- und Schadstoffeinträgen kommen. Bei einer möglichen Direkteinleitung in Fließgewässer ergeben sich u.a. auch Beeinträchtigungen durch Überformung des natürlichen Abflußregimes (gesteigerter Hochwasserabfluß, u.a. verbunden mit 'hydraulischen Stresssituationen' und Katastrophentritts sowie Erosion der Gewässersohle) bzw. Kapazitätsengpässe bei Rückstauanlagen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

⇒ Das Niederschlagswasser innerhalb der Wohnbauflächen soll i.d.R. versickert werden. Wo dies in Teilbereichen nicht möglich ist bzw. im Bestand, ist ein Anschluss an die Trennkanalisation (auch weiterhin) beabsichtigt, wobei das Wasser zusammen mit dem Niederschlagswasser der Verkehrsflächen in zwei zentralen RRB innerhalb des Grünzuges zurückgehalten werden soll und anschließend gedrosselt an den Vorfluter (Reesenbüttler Au) abgegeben wird. Auf Grundlage der Generalentwässerungsplanung für die Stadt Ahrensburg ergibt sich die Notwendigkeit für ein Stauvolumen von ca.

2.400 m³. AUF GRUND der o.g. Entwässerung des Plangebietes ergibt sich ein zusätzliches Stauvolumen von ca. 450 m³. Der Flächenbedarf für die RRB erfolgt auf Grundlage überschlägiger Berechnungen. Eine konkrete Entwässerungsplanung für den Geltungsbereich liegt z.Zt. noch nicht vor.

⇒ Das anfallende Grau- und Schwarzwasser wird über das Kanalisationsnetz der Kläranlage zugeführt und dort ordnungsgemäß geklärt. Stoffeinträge können so weitgehend minimiert werden.

Erhebliche Auswirkungen können so zusammenfassend vermieden werden. Ein weitergehender Handlungsbedarf wird nicht gesehen.

Abfallaufkommen

Beeinträchtigungen und Konflikte

Sowohl im Rahmen der Haushaltstätigkeit (Hausmüllaufkommen) als auch im Zusammenhang mit der Bebauung/Bautätigkeit (Abrissarbeiten Hoflage, Bodenaushub RRB u.a., Bauschutt, Bauabfälle) kommt es zu einem nicht geringen Abfallaufkommen mit den unterschiedlichen, sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt, i.d.R. jedoch außerhalb des Planungsgebietes (z.B. Bodenauftrag, Schadstoffeinträge bzw. -austräge). Der Anfall von belastetem Bodenaushub ist nicht zu erwarten. Eine nähere Ausdifferenzierung des Abfallaufkommens erscheint auf der Planungsebene des Bebauungsplanes nicht möglich und sinnvoll.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Eine sich aus städtebaulicher Sicht resultierende Anforderlichkeit der Regelung des Aspekts 'Abfallaufkommen' wird nicht gesehen. IM FOLGENDEN werden daher lediglich Hinweise gegeben:

⇒ Bei den Baumaterialien und der Baukonstruktion sollte darauf geachtet werden, dass möglichst langlebige und reparaturfreundliche Materialien verwendet werden. Ferner sollte bei der Auswahl darauf geachtet werden, dass die Materialien nach einem Abriss, einer Renovierung oder einem Umbau wiederverwendet oder recycelt werden können.

⇒ Grundsätzlich sollten möglichst nur weitgehend umweltfreundliche Baustoffe verwendet werden.

⇒ Die Bodenbewegungen und der -aushub sollten auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Die anfallenden Bodenmassen sollten möglichst innerhalb des Geltungsbereiches wiederverwendet werden, z.B. im Zusammenhang mit dem Lärmschutzwall.

⇒ Der anfallende Abfallstoffe sollten möglichst weitgehend getrennt gesammelt und anschließend wiederverwertet, recycelt bzw. - wenn nicht anders möglich - fachgerecht entsorgt werden.

Energie

Beeinträchtigungen und Konflikte

Insbesondere durch die Bereitstellung für den Wärmeenergiebedarf sowie den induzierten mot. Verkehr kommt es durch stoffliche Emissionen zu Beeinträchtigungen der Luftqualität und des Klimas.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Eine sich aus städtebaulicher Sicht resultierende Anforderlichkeit der Regelung des Aspekts über § 9 Abs. 1 Nr. 23 Pkt. b BauGB wird auch unter Berücksichtigung der Darstellungen in Kapitel 11.3.3 und 11.3.4 nicht gesehen. Im Folgenden werden daher lediglich Hinweise gegeben:

- ⇒ Durch die Verwendung von Gas als Energieträger bzw. einer Verwendung regenerativer Energiequellen (besonders Sonnenenergie) können die Schadstoffemissionen insgesamt gegenüber festen oder flüssigen Brennstoffen, wie z.B. Kohle oder Öl, reduziert werden.
- ⇒ Die stofflichen Emissionen korrelieren dabei eng mit dem Energieverbrauch, so dass Energiesparmaßnahmen i.d.R. auch immer einen positiven Rückkopplungseffekt auf die Schadstoffemissionen haben (vgl. Kapitel 11.3.12).

11.3.12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Beeinträchtigungen und Konflikte

Der zu erwartende Energieverbrauch ergibt sich neben dem induzierten mot. Verkehr im Wesentlichen aus dem Raumwärmebedarf, der Warmwasseraufbereitung sowie elektrischen Haushaltsgeräten, wobei dem Raumwärmebedarf die höchste Bedeutung zukommt. Trotz Einsparungen in der Vergangenheit steigt der Raumwärmebedarf in der BRD insgesamt, insbesondere auf Grund der Vergrößerung der Wohnfläche pro Person, immer noch an.

Für den Energieverbrauch werden i.d.R. nicht erneuerbare Energiequellen genutzt. Durch einen nicht sparsamen Einsatz nicht regenerierbarer Energiequellen wird die nachhaltige Nutzungsfähigkeit geogener Naturgüter (u.a. Erdöl, Gas, Kohle) beeinträchtigt.

Umweltziele

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind die Naturgüter,

„soweit sie sich nicht erneuern, sparsam und schonend zu nutzen. Der Nutzung sich erneuernden Naturgüter kommt besondere Bedeutung zu; sie dürfen nur so genutzt werden, dass sie nachhaltig zur Verfügung stehen.“

und nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG ist

„bei der Nutzung der Naturgüter, welche die Natur beeinträchtigt, [...] die Möglichkeit weniger beeinträchtigender Verfahren oder des Einsatzes von Substituten zu berücksichtigen.“

„sprechende Ziele aus Fachplanungen heraus sind nicht erkennbar.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Eine sich aus städtebaulicher Sicht resultierende Anforderlichkeit hinsichtlich der unmittelbaren Regelung des Aspekts „erneuerbare Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ in dem Bebauungsplan (insbesondere über § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB, § 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO sowie nach Gestaltungsvorschriften der LBO und Übernahme gemäß § 9 Abs. 4 BauGB) wird nicht gesehen. Im Folgenden werden daher lediglich Hinweise gegeben:

- ⇒ Grundsätzlich ist eine energiesparende Stellung und Bauweise von Gebäuden anzustreben, die z.B. hinsichtlich des Wärmeenergiebedarfs einen möglichst weit über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehender Standard anstrebt.
- ⇒ Grundsätzlich sollte die Nutzung regenerativer Energiequellen genutzt werden. Beispielsweise durch eine möglichst sonnenexponierte und auch hinsicht-

lich der Dachneigung energetisch günstigen Ausrichtung zukünftiger Dachflächen (ca. 44° +/- 10°, bei einer ergänzenden solaren Warmwasserbereitung vorrangig in den Sommermonaten) können die günstigen Möglichkeiten für eine aktuelle oder spätere aktive Nutzung der Sonnenenergie als 'erneuerbare' Energiequelle gewährleistet werden.

- ⇒ Durch Verwendung alternativer Leuchtentypen (Natrium-Hochdruck- bzw. entsprechende Niederdrucklampen anstelle von Quecksilber-Hochdrucklampen) können neben dem Artenschutz (vgl. GOP Kapitel 5.5) Energiespareffekte verbunden werden.
- ⇒ Grundsätzlich soll durch Erhalt und Entwicklung von Versorgungseinrichtungen, Arbeitsplätzen sowie Erholungs- und Freizeiteinrichtungen in möglichst optimaler Erreichbarkeit für nicht mot. Verkehrsteilnehmer die Verkehrsleistung reduziert und die Voraussetzungen für den nichtmotorisierten Verkehr verbessert werden.
- ⇒ Darüber hinaus sollte über ein bewußtes Verbraucherverhalten der Energieverbrauch möglichst weiter gesenkt werden.

11.3.13 Eingriffsregelung

11.3.13.1 Eingriffsbewertung

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Die konkrete inhaltliche ‚Abarbeitung‘ der Eingriffsregelung erfolgt im Zusammenhang mit dem Grünordnungsplan, auf dessen konkreten Aussagen verwiesen wird. Die sich aus den Festsetzungen ergebenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie Landschaftsbild stellen sich zusammenfassend wie folgt dar:

Erhebliche/nachhaltige Beeinträchtigungen

Schutzgut: Boden

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen (Verlust von Böden) ergeben sich durch die Neuversiegelung AUF GRUND der Bebauung und der Verkehrsflächen sowie durch Abgrabungen im Zusammenhang mit den anzulegenden Regenrückhaltebecken (Eingriff nach § 13 LNatSchG). Das Verlegen von Rohrleitungen innerhalb des Grünzuges (z.B. Rohrleitungen zwischen den beiden RRB bzw. Zu- und Ableitungen werden nicht als Eingriff bzw. erhebliche Beeinträchtigung bewertet.

Schutzgut: Wasser

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen ergeben sich als Folge der Neuversiegelung (verringerte Grundwasserneubildungsrate) und dem damit verbundenen Anfall von i.d.R. gering verschmutztem Niederschlagswasser (Einleitung in Oberflächengewässer).

Schutzgut: Knicks und sonstige schützenswerte Landschaftsbestandteile

Für die Erschließung werden Knickdurchbrüche notwendig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen können ansonsten durch grünordnerische Maßnahmen vermieden werden.

Landschaftsbestimmende Einzelbäume werden nicht beseitigt. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen können ansonsten durch grünordnerische Maßnahmen vermieden werden.

Schutzgut: Gefährdete Arten und angrenzende Lebensräume mit Biotopfunktion

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen ergeben sich durch den Teilebensraumverlust und erhöhte Stördichte entlang der vorhandenen Knicks durch die private Gartennutzung.

Es gibt keine Hinweise auf gefährdete Arten. Das Risiko entsprechender erheblicher bzw. nachhaltiger Beeinträchtigungen wird daher – insbesondere auch auf Grund der vorhandenen ‚Biotopausstattung‘ – als gering angesehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes ‚Ammersbek-Niederung‘ werden nach planerischer Einschätzung – auch auf Grund der ‚Vorbelastung‘ sowie des generellen Nutzungsdruckes am einem städtischen Siedlungsrand – nicht erwartet.

Schutzgut: Landschaftsbild

Erhebliche bzw. nachhaltige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben sich durch die Ausbildung eines neuen visuell erlebbaren Siedlungsrandes innerhalb eines bisher landschaftlich geprägten Bereiches, den Verlust bzw. die Verletzung des Umgebungsschutzes von historischen Kulturlandschaftsteilen (Knick) auf Grund der Überformung der unmittelbar angrenzenden durch ein städtisch geprägtes Siedlungsvorhaben sowie durch Abgrabungen innerhalb des Grünzuges für zwei Regenrückhaltebecken.

Sonstige Beeinträchtigungen

Bei den folgenden Schutzgütern werden die sich ergebenden Beeinträchtigungen als nicht erheblich bzw. nachhaltig bewertet:

Schutzgut: Klima/Luft

Auf Grund der nur lokalen Bedeutung des Planungsgebietes für das Schutzgut Klima und Luft sowie den weitgehenden Erhalt der Gehölzstrukturen sowie der Entwicklung eines Grünzuges werden die sich ergebenden Beeinträchtigungen als nicht erheblich bewertet.

Schutzgut: Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Entsprechende Flächen sind nicht betroffen.

11.3.13.2 Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Im Grünordnungsplan wird ein grundsätzlicher Kompensationsbedarf für die mit dem Eingriff einhergehenden Beeinträchtigungen ermittelt. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sollen so geschaffen sein, dass nach dem Eingriff keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zurückbleiben. In der folgenden Tabelle sind diesem grundsätzlichen Kompensationsbedarf die geplanten Ausgleichsmaßnahmen in einer Bilanz gegenübergestellt.

Danach ergibt sich für die Bodenversiegelungen bei Schutzgut Boden ein Ausgleichsüberschuss von ca. 1.700 m². Bei den notwendigen Knickneuanlagen ergibt sich dagegen ein Ausgleichsdefizit von 69 lfd. m Knickneuanlagen.

Bei

- Gesamtwürdigung von dargestelltem Eingriff und Ausgleich unter Berücksichtigung des Defizits bzw. Überschuss und

- unter Berücksichtigung, dass die Knickneuanlagen tlw. im unmittelbaren Kontaktbereich zu zukünftigen Wohnbauflächen bzw. zukünftig voraussichtlich stärker frequentierten Wirtschaftswegen angelegt werden und hierdurch ein teilweiser Funktionsverlust verbunden ist

erscheinen die dargestellten Ausgleichsmaßnahmen in ihrem Gesamtumfang jedoch angemessen und erforderlich, so dass zusammenfassend der **Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung als erbracht anzusehen ist.**

Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind über die Festsetzungen planungsrechtlich abgesichert. Die Durchführung erfolgt zeitnah im Zusammenhang mit den Erschließungsmaßnahmen voraussichtlich über den Erschließungsträger bzw. bei den Anpflanzgebieten auf privaten Wohnbauflächen durch die zukünftigen Eigentümer bzw. alternativ auch durch den Erschließungsträger. Die Durchführung der Maßnahmen wird über einen städtebaulichen Vertrag zwischen Erschließungsträger und der Stadt Ahrensburg abgesichert.

Tabelle 1: Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich

- Die Ufergehölzpflanzungen werden in ihrer Wertigkeit mit Knicks im Verhältnis 1:1 gleich gesetzt.

Eingriff in Schutzgut	Ausgleichsbedarf	Erbrachter Ausgleich
Boden	Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung u. Entwicklung naturnaher Lebensräume Gesamtfläche: 9.784 m ² Differenz erbrachter – erforderlicher Ausgleich	Entwicklung von Obstwiese auf Acker/ Intensivgrünland Gesamtfl.: 11.485 m ² Überschuss von + 1.701 m² Über textliche Festsetzung planerisch abgesichert +/- 0 funktional erbracht
Wasser	Behandlung des Oberflächenwassers entsprechend Darstellung in Kapitel 6.2 GOP	durch Versickerung soweit möglich ansonsten Behandlung durch naturnahes RRB innerhalb des Grünzuges funktional erbracht
Knicks und sonstige schützenswerte Landschaftsbestandteile sowie gefährdete Arten und angrenzende Lebensräume	Knickneuanlage Gesamtlänge: 476 m Differenz erbrachter – erforderlicher Ausgleich	Knickneuanlagen im Planungsgebiet Länge: 47 m Knickneuanlagen in externe Ausgleichsfläche Länge: 321 m Ufergehölzpflanzung in externe Ausgleichsfläche * Länge: 41 m Gesamtlänge: 409 m Defizit von – 69 lfd. m
Landschaftsbild	Neugestaltung des Planungsgebietes unter Berücksichtigung des betroffenen Landschaftstyps und naturnahe Gestaltung der RRB Differenz erbrachter – erforderlicher Ausgleich	Erhalt von Grünstrukturen, geplante Durch- und Eingrünungsmaßnahmen sowie externe Ausgleichsfläche und naturnahe Gestaltung RRB +/- 0 funktional erbracht

Die notwendigen flächenhaften Ausgleichsmaßnahmen für Schutzgut Boden sowie für die notwendigen Knickneuanlagen sowie Teilmaßnahmen der Ortsrandgestaltung können nicht bzw. nicht vollständig innerhalb des Geltungsbereiches Bebauungsplanes Nr. 78, jedoch im engen räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff

durchgeführt werden. Es ist beabsichtigt, auf einer unmittelbar nördlich angrenzenden Fläche die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen (im Folgenden Ausgleichsfläche genannt). Die Fläche liegt auf dem Gemeindegebiet von Ammersbek.

Es handelt sich um die Flurstücke 24/1, 71/21, 30/3 und 13/5 der Flur 6 in der Gemarkung Bünningstedt.

Die Ausgleichsfläche befindet sich überwiegend in Privateigentum (ein kleiner Teilbereich – Flurstück 13/5 – befindet sich im Eigentum der Stadt Ahrensburg). Es ist geplant, dass die Flächen von dem Investor im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 78 aufgekauft werden.

Der Investor beabsichtigt die Ausgleichsflächen nach den in Abschnitt A-2.4 des GOP dargestellten Maßnahmen als sog. 'Ausgleichsfläche' für den Naturschutz zu entwickeln. Die rechtliche Absicherung gegenüber der Stadt Ahrensburg erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag in Absprache und im Einvernehmen mit der Nachbargemeinde.

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt zeitnah mit den Erschließungsmaßnahmen.

Unvereinbarkeiten mit den Zielen des Naturschutzes der Landschaftspflege sind nicht erkennbar.

11.4 Ergänzende Angaben

11.4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen. Bei den jeweiligen Schutzgütern werden hierzu die entsprechenden Angaben gemacht.

Zum überwiegenden Teil wurden Sekundärquellen genutzt: generell Landschaftsplanung sowie Flächennutzungsplan.

An Primärquellen bzw. -untersuchungen wurden genutzt:

- Biotoptypenkartierung im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Grünordnungsplanes (Ing.-Büro Gosch-Schreyer-Partner, Bad Segeberg)
- Vermessungsgrundlage (Vermessungsbüro Teetzmann und Sprick, Ahrensburg; Stand: 13.10.2003)
- Erkundung und Beurteilung der Baugrundverhältnisse Bebauungsplan Nr. 13 in Ahrensburg, Buchenweg / Eschwenweg (Ingenieurbüro Für Erd- und Grundbau Dipl. Ing. H. Cords, Bargteheide; Stand: 18.08.2003)
- Ergänzende Baugrunduntersuchung und Beurteilung evtl. Auswirkungen durch den Bau von Versickerungsanlagen oder Wasserflächen auf die Nachbarbebauung; Bebauungsplan Nr. 78 in Ahrensburg, Buchenweg (Ingenieurbüro Für Erd- und Grundbau Dipl. Ing. H. Cords, Bargteheide; Stand: 02.12.2003)
- Schallimmissionsprognose für den Bebauungsplan Nr. 78 der Stadt Ahrensburg vom 25.05.2005 (Stadt Ahrensburg, Fachbereich Stadtplanung / Bauen / Umwelt – Technischer Umweltschutz)

- LWK (Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein) 2002: Immissionsschutz-Stellungnahme vom 26.04.2002 zur Aussiedlung von 2 Schweineställen zur Mastschweine- und Sauenhaltung mit einem Güllebehälter 'Am verlängerten Haldschlag' südlich von Bünningstedt

11.4.2 Hinweise auf Schwierigkeiten

Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Angaben werden in Kapitel 11.3 im Zusammenhang mit den jeweiligen Schutzgütern angegeben.

11.4.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Gemeinde im Rahmen des 'Monitorings' die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind nach dem derzeitigen Planungsstand folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich regelmäßige Überwachungstermine in kurzfristigen Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o.g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch 'Inaugenscheinnahme' und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen. Auf die rechtliche Zuständigkeiten anderer Behörden und hier insbesondere der unteren Naturschutzbehörde z.B. für den Schutz vorhandener Knicks, wird hier allgemein besonders hingewiesen und diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.
- Die Überwachung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung folgender Projektwirkungen bzw. Schutzgüter:
 - Generell Schutz und Erhalt vorhandener bzw. angrenzender Gehölzstrukturen u.a. auch vor Baubetrieb
 - Umsetzung von Anpflanzgeboten
 - Vollzug und Funktion der Ausgleichsmaßnahmen
 - Schutz des Grundwassers bei Offenlegen durch Baugruben und Bau des RRB
 - Kontrolle möglicher Lärmemissionen insbesondere unter Berücksichtigung des Spielplatzes und Berücksichtigung des Lärmschutzes bei der Spielplatzplanung
 - Kontrolle möglicher Lärmemissionen durch mot. Verkehr sowie entsprechender Verkehrsströme insbesondere zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Schutzgut Mensch
 - Kontrolle der zulässigen Bodenversiegelungen und des schonenden Umgangs mit Boden

- Kontrolle von Grenzabständen von Versickerungseinrichtungen bzw. generell wasserbaulichen Anlagen sowie von Grundwasserspiegelschwankungen und von Grundwasserströmen hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen benachbarter Grundstücke bzw. baulichen Anlagen.
- ggf. Vorkommen gefährdeter / geschützter Arten (z.B. Brutvögel)
- Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet „Ammersbek-Niederung“

11.4.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit seinem Umfeld hinsichtlich folgender Schutzgüter als erheblich vorbelastet anzusehen:

- Überwiegend verrohrtes und ansonsten naturfern ausgebautes Fließgewässer der Reesenbüttler Au
- Erhebliche Bodenversiegelungen in Teilbereichen des Planungsgebietes (ein Wohnbaugrundstück und eine landw. Hofstelle sowie vorhandene Verkehrsflächen)
- Überwiegend intensive landwirtschaftliche Nutzung, die zu Lebensräumen mit nur allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz führt

Zu den z.Zt. noch für die Umwelt wertbestimmenden Funktionen gehören insbesondere:

- der auf das gesamte Planungsgebiet bezogene sehr hohe Anteil unversiegelter, bisher relativ naturnaher Böden, auf denen die Entwicklung hochwertiger Lebensräume möglich wäre und eine hohe Grundwasserneubildung durch Versickerung zu erwarten ist;
- die vorhandenen Knicks mit Überhältern (geschützt nach § 15b LNatSchG) als wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere, wobei sich im Kontaktbereich zu den Siedlungsflächen z.T. erhebliche Vorbelastungen ergeben;
- ein weitgehend harmonischer eingewachsener Siedlungsrand mit vorgelagerten, tlw. gestaffelten linearen Gehölzstrukturen (Knicks);
- der in den Siedlungsraum hineinreichende Talraum der Reesenbüttler Au bildet ein Verbindungselement zwischen Feldflur und Siedlungsgebiet und hat eine überwiegend hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung.

Durch den Bebauungsplanes resultieren voraussichtlich folgende erhebliche, jedoch vermeidbare Umweltauswirkungen innerhalb des Geltungsbereiches :

- Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen innerhalb der geplanten Allgemeinen Wohngebiete entlang des Buchenweges können durch passive Lärmschutzmaßnahmen vermieden werden.

Durch den Bebauungsplanes resultieren voraussichtlich folgende erhebliche und nicht vermeidbare bzw. minimierbare Umweltauswirkungen:

- Neuversiegelung von ca. 3,5 ha
- umfangreiche neue Abgrabungen durch die zwei geplanten RRB auf ca. 0,6 ha
- Beseitigen von ca. 32 lfm Knicks

- Verlust von durch Landwirtschaft geprägten Flächen und deren Umwandlung in Siedlungsflächen und Ausbildung eines neuen visuell erlebbaren Siedlungsrandes insbesondere durch bauliche Anlagen
- Teilfunktionsverlust von Knicks durch angrenzende Wohnbauflächen
- Anfall von verschmutztem Niederschlagswasser
- Siedlungserweiterung und Erschließungsstraße innerhalb des Talraumes der Reesenbüttler Au

Zusammenfassend sind unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung folgende Ausgleichsmaßnahmen geplant:

- landschaftsgerechte Neugestaltung des Planungsgebietes durch diverse Eingrünungs- bzw. Durchgrünungsmaßnahmen
- naturnahe Gestaltung der notwendigen RRB und des geplanten Grünzuges
- weitgehende Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers und ansonsten verzögerter Abfluss über RRB
- Anlage einer Obstwiese auf einer unmittelbar benachbarten Fläche auf dem Gemeindegebiet von Ammersbek mit zusätzlichen Knickneuanlagen (vgl. Darstellungen im GOP).
- Naturnähere Gestaltung / Abbau von Vorbelastungen in dem unverrohrten Abschnitt der Reesenbüttler Au innerhalb des Geltungsbereiches

Die Stadtvertretung der Stadt Ahrensburg hat die Begründung in der Sitzung am

..... gebilligt.

Ahrensburg, den

.....
Unterschrift Bürgermeisterin

12. ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 10 (4) BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Entsprechende Erklärung wird zu gegebener Zeit beigelegt.